
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 30/1 (2003)

DOI: 10.11588/fr.2003.1.45436

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

KARSTEN PLÖGER

DIE ENTFÜHRUNG DES FIESCHI ZU AVIGNON (1340)

Zur Entwicklung der diplomatischen Immunität in der Frühphase
des Hundertjährigen Krieges¹

Es war die Nacht auf den Karfreitag des Jahres 1340, und der Papsthof Benedikts XII. zu Avignon befand sich in den Vorbereitungen für das höchste Fest der abendländischen Christenheit. Doch die Schar bewaffneter Männer, die auf dem Weg zu der Herberge in der Carreteria (heute Rue Bonneterie) im Zentrum der Stadt war, hatte wenig Feierliches im Sinn. Am Ziel ihres Marsches angekommen, drangen sie in das Haus ein und verschafften sich gewaltsam Zutritt zu den Gemächern, die Niccolò Fieschi, Gesandter des englischen Königs Eduard III., für sich, seinen Sohn Gabriele und ihren Diener Andrea angemietet hatte. Sie zerrten die Männer aus ihren Betten und brachten sie, ohne ihnen auch nur Zeit zum Ankleiden zu geben, zum Ufer der Rhône, wo schon Boote bereitlagen. Auf der anderen Seite des Flusses angelangt, in Villeneuve-lès-Avignon und damit auf französischem Gebiet, verbrachten sie sie in den Wehrturm, den Philipp IV. am westlichen Ende des Pont Saint-Bénézet, des einzigen Flußübergangs nach Avignon, hatte errichten lassen. Dort blieben die Entführten bis zum Ostersonntag (16. April) eingesperrt, bevor ihre Peiniger sie querfeldein und unter Meidung der üblichen Wege immer tiefer in das französische Territorium brachten².

- 1 Erstmals zur Diskussion gestellt als Vortrag unter dem Titel ›The Fieschi affair: a diplomatic crisis on the eve of the Hundred Years War‹ (St. Martin's Conference, University of Nottingham, 21.6.2000). Für wertvolle Anregungen habe ich Prof. Dr. F. J. Felten (Mainz) zu danken, der mir Einblick in seine unveröffentlichte Habilitationsschrift (Avignon und Paris. Spielräume und Prinzipien politischen Handelns des frühen avignonesischen Papsttums, Berlin 1990) gewährte. Felten betrachtet dort auf S. 799–807 den Zwischenfall vom April 1340 im Kontext der bilateralen Beziehungen zwischen Paris und Avignon zur Zeit Johannes' XXII. (1316–1334) und Benedikts XII. (1334–1342) und kritisiert zu Recht die Verdrehung der Tatsachen zu Lasten des Papstes durch Eugène DÉPREZ, *Les préliminaires de la guerre de cent ans: la papauté, la France et l'Angleterre (1328–1342)* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome [= BEFAR], 86), Paris 1902, S. 305–312. Dem sei hinzugefügt, daß Déprez' Verdikt, die Entführung habe kein Nachspiel gehabt (ibid. S. 312), einer genaueren Untersuchung nicht standhält.
- 2 Obige Zusammenfassung der Ereignisse beruht zum einen auf den entsprechenden Passagen in zwei Kurzbiographien Benedikts XII. (siehe unten, Anm. 3), zum anderen auf den Darstellungen in der Korrespondenz Benedikts XII. mit Philipp VI. und Eduard III. Die im Folgenden verwandten Abkürzungen sind: ASV = Archivio Segreto Vaticano, Città del Vaticano. – BAV = Biblioteca Apostolica Vaticana, Città del Vaticano. – CCR = Calendar of the the Close Rolls preserved in the Public Record Office, 1272–1509, 61 Bde., London 1900–1963. – CPR = Calendar of the Patent Rolls preserved in the Public Record Office, 1232–1509, 54 Bde., London 1891–1916. – D = Georges DAUMET (Hg.), *Benoît XII (1334–1342): Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France, publiées ou analysées d'après les registres du Vatican* (BEFAR, sér. 3: Registres et lettres des papes du XIV^e siècle, 2), Rom 1899–1920 (mit einer auf dem von ihm publizierten Material basie-

Am ausführlichsten berichten von diesem unerhörten Vorfall zwei anonyme Viten Papst Benedikts XII., verfaßt mit einigen Jahren Abstand³. Sie sind sich einig in der Frage, wer die Entführer waren: Gefolgsleute des französischen Königs Philipp VI. Auch über die Drahtzieher besteht bei ihnen keinerlei Zweifel: Mitglieder des Papsthaushaltes, allen voran kein geringerer als der päpstliche Marschall, hätten das Kidnapping eingefädelt – eine regelrechte Verschwörung also, kein spontaner Handstreich.

I. Niccolò Fieschi: Herkunft und frühe Karriere

Niccolò Fieschi war Angehöriger einer der führenden Guelfenfamilien Genuas, deren politischer und wirtschaftlicher Einfluß schon seit längerem im Abstieg begriffen war, als sein Großvater Carlo neben Gaspare Grimaldi 1317 zum Capitan der Stadt gewählt wurde⁴. Doch war dies kaum noch mehr als ein Intermezzo, und

renden Zusammenfassung der Ereignisse auf S. XXXVII–XLIII). – DGM = Eugène DÉPREZ, Jean GLÉNISSON, Guillaume MOLLAT (Hg.), Clément VI (1342–1352): Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France (BEFAR, sér. 3, 3), Paris 1910–1961. – PRO = Public Record Office, Kew, Richmond, Surrey. – R = Thomas RYMER, Foedera, Conventiones, Litterae et cuiuscunque generis Acta Publica inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices, Principes, vel Communitates. Denuo aucta, et multis locis emendata. Sog. Record Commission Edition, hg. von Adam CLARKE, Frederick HOLBROOKE, John CALEY, London 1816–1869. – V = Jean-Marie VIDAL (Hg.), Benoît XII (1334–1342): Lettres communes analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican (BEFAR, sér. 3, 2 bis), Paris 1903–1911. – Nicht eingesehen werden konnte im Rahmen dieser Ausführungen die Quellen der Archives Nationales, Paris, die Jonathan SUMPTION in seiner meisterhaften Darstellung der Frühphase des Hundertjährigen Krieges (The Hundred Years War. Volume I: Trial by Battle, London 1990, S. 601) erwähnt. Unter der Referenznummer J 497/11 (Trésor des Chartes, Layettes) sollen sich dort Informationen zu Fieschis früher Karriere finden.

- 3 Abgedruckt in Étienne BALUZE, Vitae Papparum Avenionensium. Hoc est historia pontificum qui in Gallia sederunt ab anno Christi MCCCIV usque ad annum MCCCXCIV. Neuausg. von Guillaume MOLLAT, Paris 1914–1927, Bd. 1, S. 195–209 (*Prima Vita*), hier S. 205f., und S. 210–215 (*Secunda Vita*), hier S. 213f. Zur Textkritik siehe ausführlich DERS., Étude critique sur les Vitae Papparum Avenionensium, Paris 1917, insbes. S. 34–40 und 58–82. Der anonyme Verfasser der ersten Vita, wahrscheinlich ein aus Toulouse stammender Dominikaner, schrieb die endgültige Version seines Textes zwischen 1404 und 1406 nieder (ibid. S. 79). Er hatte seine Kenntnisse von den Ereignissen zur Zeit Benedikts XII. aus zweiter oder dritter Hand, was den Wert der Informationen mindert. Autor der zweiten Vita (ca. 1378/79), chronologisch exakter und in der Erzählung detailreicher und farbiger als die erste, ist vermutlich Jean la Porte, Kaplan und Sekretär des Kardinals Pierre de Colombiers. Sein Text ist zwar wenig originell, da auf einer heute verlorenen früheren Chronik basierend, besitzt aber dennoch einen hohen Informationswert (ibid. S. 40). La Porte könnte die Ereignisse zu Ostern 1340, deren Schilderung rund ein Viertel seiner Vita einnimmt, durchaus als Augenzeuge miterlebt haben. Die vierte Vita, verfaßt von dem Bonner Kanoniker Werner von Haselbecke, berichtet nur sehr kurz von dem Vorfall, während die übrigen fünf von Baluze bzw. Mollat edierten Biographien Benedikts XII. ihn gar nicht erwähnen.
- 4 Zur Familiengeschichte siehe BAV Cod. Ferrajoli 304 (Storia di Ventotto Famiglie Nobili Genovesi, 17. Jh.), fols. 17^r–21^v, mit Verweis des anonymen Autors auf reichhaltiges Quellenmaterial zu den Karrieren führender Familienmitglieder im neapolitanischen Archiv (fol. 19^v), sowie Federico FEDERICI, Trattato della famiglia Fiesca, Genua 1620, aus der neueren Literatur den Artikel von Giovanna PETTI BALBI im Lexikon des Mittelalters 4, 1989, Sp. 436–438, das entsprechende Kapitel in George L. WILLIAMS, Papal Genealogy: The Families and Descendants of the Popes, Jefferson, NC und London 1998), S. 32ff., ferner Alessandra SISTO (Hg.), Genova nel duecento: il Capitolo di San Lorenzo (Collectanea Storica di Fonti e Studi, 28), Genua 1979, in denkbar knappster Form

schon im folgenden Jahr ging die Stadtherrschaft an Robert II. von Anjou, König von Neapel, über. Wenn Genua damit auch auf Jahre hinaus guelfisch dominiert blieb, waren die Fieschi fortan politisch isoliert. In seiner diplomatischen Tätigkeit für Eduard III. von England am Papsthof bündelten sich zwei Traditionslinien, die schon seit mehreren Generationen in seiner Familie angelegt waren: zum einen der Dienst für auswärtige Fürsten, zum anderen die Verflechtung mit den höchsten Ebenen der Kirchenhierarchie.

Kaum ein anderer Gesandter eines europäischen Herrschers hätte darauf hoffen können, an der römischen Kurie mehr Gehör zu finden als der Genuese, hatte seine Familie doch innerhalb der vorangegangenen drei Generationen zwei Päpste hervorgebracht: Innozenz IV. (Sinibaldo Fieschi, 1243–1254) und Hadrian V. (Otto-buono Fieschi, 1276, Niccolòs Urgroßonkel), und dazu zwei Kardinäle: Guglielmo († 1256, Kardinaldiakon von St. Eustachi 1244–1255), und zu Niccolòs eigenen Zeiten seinen Großonkel väterlicherseits, Luca († 1336, Kardinalpriester von St. Maria in Via Lata 1295–1305, Kardinaldiakon von St. Kosmas und Damian ab 1306)⁵.

War seine Herkunft väterlicherseits schon eine vorzügliche Qualifikation für den Dienst am Papsthof, so potenzierte sich Fieschis diplomatischer Wert noch durch die Verbindung, die über seine Mutter Constanza, eine geborene Orsini, mit einer weiteren, zweifellos noch mächtigeren Kurialdynastie des 13. und frühen 14. Jahrhunderts bestand⁶. Auch nach dreißig Jahren wird man an der Kurie nicht vergessen haben, daß zwei Mitglieder ihrer Familie gleichsam an der Wiege des avignonesischen Papsttums gestanden hatten; beide Kardinalsfraktionen in dem Konklave von 1305, das mit der Wahl Clemens' V. endete, waren von Orsini angeführt worden: die

auch Angelo SCORZA, *Le famiglie nobili genovesi*, Genua 1924, S. 97–101, vor allem aber das *Dizionario biografico degli Italiani*, Rom 1960, Bd. 47, S. 425–537, mit dem neuesten Stand der Forschung sowie zahlreichen Quellen- und Literaturhinweisen. In allen hier aufgeführten Werken wird Niccolò – wenn überhaupt – nur beiläufig erwähnt.

5 Innozenz IV. konnte auf die Dienste seines Neffen Alberto Fieschi als General der päpstlichen Truppen zählen (SCORZA, wie Anm. 4, S. 98). Fieschi-Kardinäle: siehe *Dizionario biografico* (wie Anm. 4), S. 480ff. (Guglielmo), 488–491 (Luca). Letztgenannter mußte im übrigen die Risiken der mittelalterlichen Diplomatie am eigenen Leibe erfahren. Als die Kardinäle Luca Fieschi und Gaucelme de Jean im Spätsommer 1317 von London nach Schottland reisen, um zwischen Eduard II. und Robert the Bruce zu vermitteln, wird die Reisegruppe, zu der auch Louis de Beaumont, der neugewählte Bischof von Durham gehört, am 1.9. bei Rushyford, etwa eine halbe Tagesreise südlich von Durham, überfallen. Mehrere Begleiter werden dabei getötet, und der größte Teil des Gepäcks wird geraubt. Den Anführer der Wegelagerer, den nordenglischen Ritter Gilbert de Middleton, läßt Eduard II. ein Jahr später vierteilen. Siehe *Chronicon Galfridi le Baker de Swynebroke*, hg. von Edward Maunde THOMPSON, Oxford 1889, S. 9f., 189; DERS. (Hg.), *Adae Murimuth continuatio chronicarum* (Rolls Series, 93), London 1889, S. 27. Siehe auch R, II, i, S. 338, 340, 342, sowie die Briefe Johannes' XXII. an de Beaumont vom 1.12.1317 (James RAINE [Hg.], *Historical Papers and Letters from the Northern Registers* [Rolls Series, 61], London 1873, Nr. 156, S. 265–268) und an seine Legaten vom 29.12.1317 und 29.5.1318 (Augustin THEINER [Hg.], *Vetera monumenta Hibernorum et Scotorum historiam illustrantia*, Rom 1864, S. 198–201). Zur England- und Schottlandmission de Jeans und Fieschis (März 1317 bis November 1318) im Kontext der päpstlichen Vermittlungsbemühungen siehe Guillaume MOLLAT, *Les Papes d'Avignon*, Paris 1965, S. 428ff.; speziell zu dem Zwischenfall Michael PRESTWICH, Gilbert de Middleton and the attack on the cardinals, 1317, in: Timothy REUTER (Hg.), *Warriors and Churchmen in the High Middle Ages: Essays Presented to Karl Leyser*, London 1992, S. 179–194.

6 Constanza war eine Tochter des Romano Orsini von Nola (WILLIAMS, wie Anm. 4, S. 22).

Bonifazianer von Matteo Rosso, die »Franzosen« von Napoleon Orsini. Es war letzterer, der damals durch seine geschickte Diplomatie schließlich zum Papstmacher geworden war⁷.

Dem gegen Ende des 13. Jahrhunderts allmählich einsetzenden innenpolitischen Machtverlust wußten die Fieschi durch Anknüpfung von Beziehungen zu säkularen Machthabern nördlich und südlich der Alpen entgegenzusteuern. Vereinzelt wurden verwandtschaftliche Verbindungen mit aufstrebenden Patriziergeschlechtern im norditalienischen Raum hergestellt. Beatrice Fieschi († 1283) hatte bereits 1230 Graf Thomas II. von Savoyen († 1259) geheiratet, und ihre Nachfahrin Isabella, Niccolòs Tante, ging zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Ehe mit dem Mailänder Luchino Visconti ein⁸. Die Stellung der Familie zu Kaiser und Reich war zur Stauferzeit noch von Feindseligkeit geprägt, während für die Jahre nach 1268 sporadische Kontakte auf ein verbessertes Verhältnis hindeuten⁹. Enger waren, entsprechend den politischen Präferenzen der Familie, die seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts der Neudefinition der »guelfischen Ideologie« folgten und zunehmend profranzösisch waren, von Beginn an die Beziehung zu den Königen von Neapel aus dem Hause Anjou. Nachdem sein Onkel Alberto bereits um 1260 erste Kontakte hergestellt hatte, fand Carlo Fieschi 1300 Aufnahme in den Rat Karls II.¹⁰ Emanuele, ein entfernter Onkel Niccolòs, war um 1337 Großjustiziar König Roberts, während ein weiteres Mitglied der Verwandtschaft, Francesco, von 1334 bis 1345 als dessen Kämmerer fungierte¹¹.

Zum englischen Königtum bestand bereits eine gewisse Verbindung, als Niccolò Fieschi († 1310), gleichnamiger Urgroßvater des Diplomaten, im September 1272 Edmund, den ältesten Sohn Heinrichs III., auf seinem Anwesen in Carignano beherr-

7 Bernhard SCHIMMELPFENNIG, *Das Papsttum: Von der Antike bis zur Renaissance*, Darmstadt 4. Aufl. 1996, S. 223.

8 SCORZA (wie Anm. 4) S. 98; WILLIAMS (wie Anm. 4) S. 33.

9 Die Fieschi waren in den 1230er und 1240er Jahren unter Führung Ugos, des Urgroßonkels des englischen Diplomaten, innerhalb der Guelfenpartei die treibende Kraft im Kampf gegen Friedrich II. und ließen Innozenz IV. (Sinibaldo Fieschi, Ugos Onkel) ihre volle Unterstützung angedeihen (*Dizionario biografico*, wie Anm. 4, S. 531). Ugos Bruder Niccolò erreichte am 9.7.1280 von Rudolf I. die Bestätigung aller Privilegien und Immunitäten seiner Vorfahren (*ibid.* S. 502). Percivallo Fieschi, ein weiterer Bruder Ugos, erhielt 1285 von dem Habsburger den Titel eines Reichsvikars in der Toskana, wenige Jahre nachdem der König angeblich versucht hatte, ihn als Kanzler zu gewinnen und ein Fieschi eine königliche Nichte geheiratet hatte (*ibid.* S. 514f.). In den ersten Jahren des 14. Jhs. setzte Ottobuono Fieschi, ein Neffe Percivallos, diese Kontakte durch seine Mitgliedschaft im Rat Albrechts I. fort (SCORZA, wie Anm. 4, S. 98f.). Heinrich VII., der 1311 das Stadtregeriment in Genua übernahm und sich mehrere Monate lang in der Stadt aufhielt, bestätigte Carlo Fieschi im November des Jahres den Besitz des strategisch wichtigen Pontremoli an der Südwestflanke der Apenninen, zuerst 1251 von Wilhelm von Holland an dessen Vater verliehen (*Dizionario biografico*, wie Anm. 4, S. 438, 498). Luca Fieschi war einer der beiden Kardinäle, die vor dem Hintergrund der turbulenten Ereignisse des Sommers 1312 Heinrich in Rom zum Kaiser krönten: Marchionne DI COPPO STEFANI, *Cronaca Fiorentina*, hg. von Niccolò RODOLICO (*Rerum Italicarum Scriptores*, hg. von Lodovico Antonio MURATORI, Neuausg. von Giosuè CARDUCCI und Vittorio FIORINI, 30, 1), Città di Castello 1903, S. 109; MOLLAT, wie Anm. 5, S. 336). Im Sommer 1313 folgte die Belehnung der Brüder Ottobuono, Carlo und Luca mit drei neuen Besitztümern (Calestano, Marzolaro, Vigolone) (*Dizionario biografico*, wie Anm. 4, S. 438).

10 FEDERICI (wie Anm. 4) S. 65. Dem Autoren zufolge war Carlos Frau Leonora eine Verwandte Karls I. von Neapel.

11 Emanuele: SCORZA (wie Anm. 4) S. 99; Francesco: FEDERICI (wie Anm. 4) S. 64.

bergte¹². Sein Bruder Federico († ca. 1303) erscheint für die 1250er Jahre als *miles Regis Anglie* in englischen Quellen. Als solcher konnte er Anspruch auf die jährliche Zahlung von £100 am Exchequer erheben¹³. Zu gleicher Zeit waren mehrere Mitglieder der Familie im Besitz von Benefizien in England¹⁴. Mit Carlo Fieschi begann 1315 eine bemerkenswerte Familientradition, die sein Enkel Niccolò zwei Jahrzehnte später fortsetzen sollte: Am 6. August ernannte ihn Eduard II. zum Mitglied seines Rats und Haushalts¹⁵. Luchino Fieschi († ca. 1330), Niccolòs Vater, wurde nur zwei Jahre darauf in Eduards Haushalt aufgenommen¹⁶. In der besonderen Gunst der englischen Krone stand zeit seines Lebens Luca, der Kardinal, Niccolòs Großonkel¹⁷.

Über Niccolòs früheste Jahre läßt sich wenig feststellen, doch wird er, vermutlich im oberitalienischen Raum, einige Jahre mit dem Studium des römischen Rechts zugebracht haben¹⁸. Im Jahr seiner Entführung ist er bereits Doktor des Zivilrechts. Demgemäß wird Fieschi in den englischen Quellen nicht nur – unter Bezug auf seine Herkunft aus dem genuesischen Patriziat – als *miles* geführt. An die Kurie adressierte Ernennungs- und Empfehlungsschreiben deklarieren ihn für gewöhnlich (und bisweilen in Ergänzung zum Adelsprädikat) als *iuris civilis professor*¹⁹. Der Beiname *Cardinalis* findet sich zu seinen Lebzeiten dagegen auch für andere männliche Familienmitglieder²⁰.

Im Auftrag seiner Heimatstadt bereist der junge Genuese bald den gesamten Mittelmeerraum. Eine Reise in die Königreiche Zypern und Armenien im Sommer 1320 ist vermutlich sein erster größerer Auftrag als Diplomat²¹. Um 1325 ist er am Papst-

12 Dizionario biografico (wie Anm. 4) S. 501. Wendy Childs weist darauf hin, daß die Öffnung der direkten Seeverbindung zwischen der Mittelmeerregion und Flandern in den 1270er Jahren die direkten Kontakte verstärkte, die Engländer und Genuesen zuvor auf den Messen in der Champagne zu knüpfen begonnen hatten (DIES., Anglo-Italian contacts in the fourteenth century, in: Pietro BOITANI [Hg.], Chaucer and the Italian Trecento, Cambridge 1983, S. 65–87, hier S. 69f.).

13 CPR 1258–1266, S. 60. Um 1281 aus Genua verbannt, hielt sich Federico mehrere Jahre lang an der Kurie auf (Dizionario biografico, wie Anm. 4, S. 443). Während der Rebellion der englischen Barone unter Führung Simon de Montforts unterstützte der Genuese Heinrich bei der Belagerung von Kenilworth, dem Zentrum der Adelsfronde (CPR 1258–1266, S. 635).

14 John LE NEVE, Fasti Ecclesiae Anglicanae, 1300–1541, London 1962–1967, passim.

15 R, II, i, S. 274.

16 CPR 1317–21, S. 10 erwähnt »Francis, count of Lavagna, nephew of Luca«, doch handelt es sich höchstwahrscheinlich um einen Irrtum: im ligurischen Zweig der Familie, der die Grafen von Lavagna stellte, gab es zu dieser Zeit keinen Francesco. Graf war vielmehr, zumindest wenig später, Luchino Fieschi.

17 Siehe z. B. CPR 1292–1301, S. 608: Gewährung einer jährlichen Pension von 50 Mark in Anbetracht seiner guten Dienste für die Krone. Noch 1326 empfing der Kardinal ihm zustehende Gelder von einem Gesandten Eduards II. (PRO E 372/177, m. 40r).

18 Studienort war vermutlich Bologna; dort hatten sich in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. mehrere seiner Vorfahren immatrikuliert: Guido ZACCAGNINI, La vita dei maestri e degli scolari nello Studio di Bologna nei secoli XIII e XIV (Biblioteca dell'Archivum Romanicum, 5), Genf 1926, S. 50.

19 CPR 1340–1343, S. 109; R, III, i, S. 19; PRO C 76/19, m. 2 (dort auch als *sire de ley* erwähnt).

20 So z. B. V 9319, CPR 1338–1340, S. 190 (Niccolò); V 7579 (sein Bruder Giovanni); CCR 1346–1349, S. 148 (sein Sohn Giovanni); Emanuele: Ercole RICOTTI (Hg.), Liber Iurium Reipublicae Genuensis (Monumenta Historiae Patriae, 9), Turin 1857, Bd. 2, Dok. CLXXVI, Sp. 489.

21 Guillaume MOLLAT (Hg.), Jean XXII (1316–1334): Lettres communes, analysées d'après les registres dits d'Avignon et du Vatican (BEFAR, sér. 3, 1 bis), Paris 1904–1947, 11484, 11485 (Empfehlungsschreiben des Papstes für Fieschi und seinen Begleiter Pietro Guillelmi, 21.5.1320).

hof tätig, wie der Korrespondenz zwischen einem aragonesischen Diplomaten und seinem König, Jakob II., zu entnehmen ist. Bei dieser Gelegenheit fungiert Niccolò ausgerechnet als Fürsprecher für einen Gesandten der verbannten Gibellinen – nicht zuletzt deswegen, wie der Korrespondent bemerkt, weil er selbst kein »in der Wolle gefärbter« Guelfe sei (*quod ipse non esset purus Guelfus*)²². Die nächsten Stationen seiner diplomatischen Karriere sind die Höfe von Aragon (1327), Zypern (1328–1329), abermals Avignon (1330), sowie Neapel (1331)²³.

Ein gibellinischer Putsch am 27. Februar 1336 brachte mit der Vertreibung der Repräsentanten Roberts von Neapel den Zusammenbruch des Guelfenregimes in Genua, und damit für die Familie den Zwang zur Neuorientierung. Nach dem Tod Carlo Fieschis hatte dessen Sohn Giovanni die Führung der städtischen Guelfenfraktion übernommen und war als Gefolgsmann des Stadtherrn Robert von Neapel zunächst in Genua verblieben²⁴. Mit dem Handstreich Raffaele Dorias und Galeazzo Spinolas wurde seine Position in der Stadt allerdings unhaltbar: In der darauffolgenden Nacht flüchteten sich Niccolòs Onkel und seine Anhänger nach Torriglia in den ligurischen Apenninen, ein altes Besitztum der Familie²⁵. Im Gegensatz zu den anderen Guelfenclans suchten die Fieschis in der Folgezeit kein Arrangement mit den neuen Machthabern und verweigerten Doria und Spinola am 9. März des Jahres den Treueschwur²⁶.

22 Heinrich FINKE, *Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291–1327)*, Berlin und Leipzig, 1908–1922, Bd. 2, Dok. 400, S. 629.

23 Aragon: FEDERICI (wie Anm. 4) S. 67; Zypern: Odoricus RAYNALDUS, *Annales ecclesiastici ab anno quo desinit Caesar card. Baronius MCXCVIII usque ad annum MDXXXIV continuati*, Köln 1691–1727, Bd. 15, S. 364 (*ad annum* 1328, §86). RAYNALDUS zufolge bekam Fieschi für diese Reise ein besonderes Empfehlungsschreiben des Papstes mit auf den Weg. Als Ergebnis dieser Mission kam ein Friedensabkommen zu für Genua, oder genauer: für seine Guelfen, günstigsten Bedingungen zustande (23.7.1328): als *ambaxiator, syndicus et procurator communis ianue* erreicht Niccolò von Hugo IV. die Erneuerung der Privilegien, wie sie die Bürger seiner Stadt im Jahre 1232 genossen hatten, außerdem die Rückgabe aller Besitzungen auf der Insel – mit der Klausel, daß Gibellinen, Katalanen und andere Feinde der Kommune von dem Transfer ausgeschlossen bleiben mußten: *Liber Iurium* (wie Anm. 20), Bd. 2, Dok. CLXXVI, unter dem Datum 16.2.1329. An diesem Tag wurde die Vereinbarung vom Vorjahr von einer genuesischen Delegation (der Niccolò nicht angehörte) bekräftigt (siehe dazu ungenau Steven EPSTEIN, *Genoa and the Genoese, 958–1528*, Chapel Hill, NC und London 1996, S. 198f.). Avignon 1330: BAV Cod. Vat. Lat. 10883, fols. 238^v–242^v (Verhandlungsvollmacht für Niccolò Fieschi und Ambrosio Salvagio), fols. 221^r–229^r (päpstliche *sententia pacis et concordie* bezüglich der Differenzen zwischen Zypern und Genua vom 13.1.1331). Neapel 1331: Giorgio STELLA, *Annales Genuenses*, hg. von Giovanna PETTI BALBI (*Rerum Italicarum Scriptores*, Neuausg. 17, 2), Bologna 1975, S. 117f. und Giovanni MONLEONE (Hg.), *Iacopo de Voragine e la sua Cronaca di Genova dalle origine al MCCXCVII*, Rom 1941, Bd. 1, S. 484, mit einer Namensliste der guelfischen und gibellinischen Delegationen, die vor König Robert über Frieden verhandeln sollten, u. a. *Nicolaus de Flisco index*.

24 Noch im April 1331 hatte Luchino Fieschi Alfons IV. von Aragon angeboten, ihm mit fünfzehn Galeeren bei der Rückeroberung Sardinien aus gibellinischer Hand behilflich zu sein (FEDERICI, wie Anm. 4, S. 66; Josefina MUTGÈ, *El conseil de Barcelona en la guerra catalano-genovesa durante el reinado de Alfonso el Benigno*, in: *Anuario de Estudios Medievales* 2, 1965, S. 240). Giovanni Fieschi: FEDERICI (wie Anm. 4) S. 6, 66.

25 STELLA (wie Anm. 23) S. 125.

26 *Deinde multi guelfi, qui se absentes fecerant aut non apparuerunt belli furore, venerunt capitaneis fidelitatem iurare, nullus tamen se presentavit ex nobilium de Flisco prosapia* (ibid. S. 126).

Für die Anpassung an den neuen Status als *extrinseci* bot sich den Fieschi dieselbe Strategie an, die nach 1317 unter ihren Gegnern, den vertriebenen Gibellinen, üblich gewesen war – der Eintritt in die Dienste auswärtiger Herrscher. Während es Giovanni Fieschi nach Mailand zog, wo er *general capitano* seines Schwagers Luchino Visconti wurde und schließlich auch 1349 verstarb²⁷, zog es Niccolò und seinen Sohn Giovanni nach Norden; während dieser ein Studium der Theologie in Oxford aufnahm²⁸, diente sich jener der englischen Krone an und wurde eine der wichtigsten Gestalten in der englischen Diplomatie in der Frühphase des Konflikts mit Frankreich.

Kriegsvorbereitung und Friedensdiplomatie: Fieschi in englischen Diensten

Keine zwei Monate nach Beginn des Exils der Familie, am 15. April 1336, ernannte Eduard III. von England auf Empfehlung des Königs von Neapel Niccolò Fieschi zum Mitglied seines Rates. Dem neuen Gefolgsmann standen eine jährliche Summe von zwanzig Pfund und, dem Stande entsprechend, die Ausstattung mit Kleidern *de secta militum nostrorum* zu²⁹. Zu dieser Zeit war der Genuese in diplomatischen Angelegenheiten im Inselkönigreich unterwegs. Daß es die Interessen seiner Heimatstadt waren, die er in jenem Sommer 1336 in England vertrat, ist weniger erstaunlich, ruft man sich die Bemerkungen des aragonesischen Gesandten zu seiner unsicheren Loyalität ins Gedächtnis. Niccolò scheint, um es behutsam auszudrücken, flexibler gewesen zu sein als andere Mitglieder seiner Sippe³⁰.

Von Beginn an war Niccolò Fieschis Karriere in englischen Diensten die eines Vollzeitdiplomaten. Sein Tätigkeitsprofil läßt sich noch weiter präzisieren: Er war Militäragent Eduards III. im westlichen Mittelmeer, beauftragt einerseits mit der Beschaffung von Rüstungsgütern (Galeeren mitsamt Bewaffnung und Mannschaf-

27 Giovanni: FEDERICI (wie Anm. 4) S. 66.

28 CPR 1338–40, S. 190; Francis Charles HINGESTON-RANDOLPH (Hg.), *The Register of John de Grandisson, bishop of Exeter (A. D. 1327–1369)*, London 1894–1899, Bd. 1, S. 58: Erwähnung von *Johannes de Flysko, Lombardus, filius Domini Nicholini de Janua, studens Oxonie* (1340).

29 R, II, ii, S. 937 (15.4.1336). Datum des aktiven Dienstantritts war allerdings erst der 24.6.: PRO E 159/117, m. 50v., Anweisung des Königs an den Schatzmeister, die Barone und den Kämmerer des Exchequer: *Nous vous mandons que vous acountez ovesque nostre cher et foial monsieur Nicholyn de Flysk' ... de ses gages que nous lui devons pour le temps qil ad demore en nostre service, et si lui allowez du iour de la Nativite sent Johan le Baptistre lan de nostre regne disme enavant pour gages de lui et de ses genz douze souldz pour chescun iour qil ad demore issint en nostre service.*

30 Gegenstand seiner Verhandlungen war ein Handelsstreit, entstanden aus einem Akt der Piraterie, der sich zur Regierungszeit Eduards II. zugetragen hatte. Das Schiff des genuesischen Kaufmanns Giovanni Luiciani war von einer Flottille unter Kommando Hugh Despencers, des besonderen Günstlings des Königs, aufgebracht worden, bevor es die Themsemündung erreichen konnte. Obwohl sich der Italiener, ein Importeur von Luxuswaren, vor der Reise eigens königliche Schutz- und Geleitbriefe hatte ausstellen lassen, hatten Despencers Leute sein Schiff geplündert. Nach Verhandlungen mit Niccolò, dem *procurator, sindicus et nuncius specialis potestatis capitaneorum, abbatis, populi, ancianorum et communitatis civitatis Januae*, erklärte sich Eduard III. im Sommer 1336 schließlich zu einem Kompromiß bereit: obwohl explizit festgehalten wurde, daß seitens der Krone keinerlei Haftbarkeit vorlag, gewährte er der Kommune einen Zollerlaß in Höhe von 8000 Mark; R, II, ii, S. 941 (4.7.1336), CCR 1334–1338, S. 328f. (12.10.1336). Am 30.10.1336 erschien Niccolò persönlich in der königlichen Kanzlei in York, um die Abmachung zu unterzeichnen (R, II, ii, S. 948; CCR 1333–1337, S. 714).

ten), andererseits mit der Sabotage entsprechender Vorhaben Philipps VI. Mit Hilfe des Italieners ließ sich bis zu einem gewissen Grade eine entscheidende strukturelle Schwäche der englischen Kontinentalpolitik kompensieren: Im Gegensatz zu ihrem französischen Gegenstück besaß die englische Administration keine nennenswerte diplomatische Erfahrung im mediterranen Raum.

Die Verpflichtung des Genuesen am 15. April 1336 war mit einiger Sicherheit intendiert als eine Gegenmaßnahme, mit der Westminster angemessen auf ein Bedrohungsszenario zu reagieren suchte, das nur wenige Wochen zuvor im Mittelmeerraum entstanden war.

Kurz vor Ostern waren an der Kurie die Kreuzzugsverhandlungen zwischen Philipp VI. und Benedikt XII. spektakulär gescheitert. Der französische König hatte die fristlose Aufschiebung des Unternehmens durch den Papst akzeptieren müssen³¹. Es besteht kein Grund, an Philipps Aufrichtigkeit zu zweifeln – weder jene seiner Begeisterung vor noch jene seiner Enttäuschung nach dem März 1336. Immerhin hatte die Kreuzzugsplanung während der vorangegangenen fünf Jahre den Großteil seiner Zeit und Energie in Anspruch genommen, und nicht zuletzt hätte ein derartiges Unternehmen legitimatorische Kraft für seine noch junge Dynastie besessen: Philipp VI., der erste Valois-König, *le roi trouvé*, hätte sich als direkter Nachfolger Ludwigs VII. und vor allem Ludwigs IX., der beiden großen Heidenkämpfer aus dem Hause Capet, präsentieren können.

Daß sich seine politische Niederlage in seinen militärischen Vorteil umwandeln ließ, hatte Philipp VI. letztlich der Brillanz seiner Unterhändler zu verdanken, die im Sommer 1333 die Modalitäten des Kreuzzugszehnts ausgehandelt hatten. Diesen war es damals nicht nur gelungen, den Papst von jeder Kontrolle über die in Frankreich zu sammelnden Gelder auszuschließen; darüber hinaus wurde der Bewilligung des sechsjährigen Zehnts durch Johann XXII. eine Klausel beigefügt, derzufolge der französische König im Besitz der gesammelten Gelder und Rüstungsgüter bleiben konnte, sollte die geplante Heidenfahrt nicht zum vorgesehenen Termin zustandekommen³².

Unmittelbare Folge dieses Fehlschlags der französischen Diplomatie vom Frühjahr 1336 war also die Freisetzung einer ansehnlichen Seestreitmacht, die nunmehr für eine Invasion Englands genutzt werden konnte. Nach Philipps eigenen Aussagen handelte es sich dabei um 25 Schiffe, darunter zwanzig Galeeren³³. Schnelligkeit, Wendigkeit und geringer Tiefgang machten diesen Schiffstyp zur maritimen

31 DÉPREZ (wie Anm. 1) S. 122f. und 142. Zu Philipps Avignonbesuch siehe Les Grandes Chroniques de France, hg. von Jules Marie Édouard VIARD (Société de l'histoire de France), Paris 1920–1953, Bd. 9, S. 152f.; BALUZE (wie Anm. 3) *Tertia Vita*, Bd. 1, S. 221.

32 Zu den Modalitäten des Kreuzzugszehnts siehe Aguste Léonel COULON, Suzanne Vitte CLÉMENTET (Hg.), Jean XXII (1316–1334): Lettres secrètes et curiales relatives à la France (BEFAR, sér. 3, 1), Paris 1900–1972, 5207–5227, insbes. 5211 und 5222 (26.7.1333). Siehe FELTEN, Auseinandersetzungen um die Finanzierung eines Kreuzzuges im Pontifikat Johannes' XXII. (1316–1334), in: *L'hostie et le denier. Les finances ecclésiastiques du haut Moyen Age à l'époque moderne* (Publ. de la Fac. de Théologie de l'Université de Genève, 14), Genf 1991, S. 80–99, hier S. 90f. Was die Sammlung der Kreuzzugsgelder in Frankreich anging, so stoppte Benedikt XII. im Dezember 1336 ihre Sammlung und befahl den Prälaten des Königreichs ihre Rückzahlung (D 251–252, 260, vgl. V 3954–3955, 5139–5140). Siehe auch BALUZE (wie Anm. 3) Bd. 1, S. 198.

33 Charles G. M. B. DE LA RONCIÈRE, *Histoire de la marine française*, Paris 1899–1932, Bd. 1, S. 390.

Angriffswaffe *par excellence*, wie geschaffen für schnelle Vorstöße gegen feindliche Küstenstädte und Konvois, und für das Absetzen kleinerer Landungstrupps³⁴. Schon bald wurden derartige Schiffe, die in Beaucaire am Unterlauf der Rhône ausgerüstet worden waren und ursprünglich nach Kreta hatten auslaufen sollen, in den Ärmelkanal verlegt³⁵.

Eduard III. erfuhr Stück für Stück von dem Truppenaufmarsch im Ärmelkanal³⁶. Anfang Mai 1336, nur drei Wochen nach Niccolòs Ernennung zum Mitglied von Rat und Haushalt, brachte ein englischer Spion Nachricht von einer ungewöhnlichen Geschäftigkeit in den nordfranzösischen Häfen. Der Bericht, den ein anonymer Korrespondent, gerade aus Paris eingetroffen, am 19. Juni 1336 in York niederschrieb, enthielt Konkreteres: Philipp war nach seinen erfolglosen Gesprächen mit Benedikt nach Lyon weitergezogen, wo er mit schottischen Gesandten zusammengetroffen war. Ihnen gegenüber habe er versprochen, alles zu tun, um ihren exilierten König David Bruce wieder auf den Thron zu bringen. In den normannischen Häfen, so erzähle man sich, lägen bereits seit dem 25. März etliche Schiffe, darunter dreißig Galeeren, für diese Zwecke bereit. Auch in Paris sei eine eifrige Rüstungsaktivität ausgebrochen. Dem folgten weitere Details des Invasionsplans³⁷. Bis Mitte August 1336 war aus den Gerüchten Gewißheit geworden. Die Verlagerung der Galeeren nach Norden war abgeschlossen³⁸. Für die nächsten vier Jahre bestimmten akute Invasionsängste das tägliche Leben entlang der englischen Kanal- und Nordseeküste. Sie wurden wachgehalten durch eine Taktik der Nadelstiche; die französischen Angriffe auf die Isle of Wight und Jersey (1336) und auf Portsmouth, Southampton, Dover und Folkestone (1338) waren nur besonders spektakuläre Höhepunkte der allgegenwärtigen Bedrohung englischer Häfen und Schifffahrtswege³⁹.

Die englische Kriegsflotte nahm sich zu diesem Zeitpunkt alles andere als imposant aus. Des Königs Admirale verfügten über gerade einmal 25 Schiffe, die in der Nähe des Tower of London vor Anker lagen⁴⁰. Darunter befand sich fatalerweise keine einzige Galeere – bereits Eduards Vater hatte bei Bedarf Schiffe dieses Typs erst in Genua anfordern müssen. Für eine eigene Produktion fehlte es 1336 nicht nur an Zeit und Geld, sondern auch an den technischen und logistischen Grundlagen⁴¹.

Nachdem er mehrere Wochen im Umfeld des Königs im nordenglischen York zugebracht hatte, brach Niccolò Mitte November 1336 zu seiner ersten diplomatischen Reise nach Übersee auf, von der er erst Anfang Juli 1338 wieder zurückkehren sollte. Er war wohlhabend genug, die Reisekosten selbst vorzustrecken, oder hatte

34 Siehe Bernard WAITES, *The fighting galley*, in: *History Today* 18 (1968) S. 337–343.

35 DE LA RONCIÈRE (wie Anm. 33) S. 390.

36 SUMPTION (wie Anm. 3) S. 159, 162, 164. Auf S. 152–322 widmet er sich ausführlich der maritimen Bedrohung Englands zwischen 1336 und 1340.

37 Jean Froissart, *Œuvres*, hg. von Joseph M. B. C. Baron KERVYN DE LETTENHOVE, Brüssel 1867–1877, Bd. 18, Dok. 16, S. 39ff., wo der Brief fälschlich auf den 19.6.1337 datiert wird. Zum korrekten Datum siehe DE LA RONCIÈRE (wie Anm. 33) S. 392, Anm. 4.

38 SUMPTION (wie Anm. 3) S. 162.

39 DE LA RONCIÈRE (wie Anm. 33) S. 394, 413, 418 mit Anm. 3, 429f.

40 DE LA RONCIÈRE (wie Anm. 33) S. 394.

41 R, III, i, S. 13; SUMPTION (wie Anm. 3) S. 174f. Nur in Bayonne und Umgebung standen den Engländern regelmäßig Galeeren zur Verfügung. Diese wurden jedoch selten in nördlicheren Gewässern eingesetzt (ibid. S. 249).

in seinem Zielgebiet Zugriff auf weitere Geldquellen: Der Vorschuß, den er am Exchequer erhielt, belief sich auf dürftige 13l. 6s. 8d. und deckte damit gerade einmal seine eigenen Tageslöhne (12s.) für rund drei Wochen ab, ohne daß dabei dann noch etwas für seine Begleiter übriggeblieben wäre. Im Verlauf der Mission stieg allein die Summe für sein eigenes Grundgehalt auf das 33fache an⁴².

Erstes Ziel waren den Quellen des Exchequer zufolge die Restgebiete des Herzogtums Aquitanien, die sich noch in Eduards Hand befanden⁴³. Näheres zu seinen Aktivitäten in Südwestfrankreich geben die Dokumente nicht preis, bekannt ist jedoch, daß der dortige Statthalter, Antonio Usomare (auch er ein Genuese), zu dieser Zeit von Bordeaux aus gezielt Spione nach Genua und in die Provence aussandte, um die Aktivitäten der französischen Flotte auszukundschaften⁴⁴. Danach war eine Weiterreise nach Italien geplant. Der König stand in der Schuld sowohl der Genuesen als auch Roberts von Neapel, denn beide hatten mit drastischen Maßnahmen gegen französische Rüstungsaktivitäten in ihren jeweiligen Einflußgebieten reagiert: Robert, indem er in seinen Häfen die Ausrüstung von Galeeren, die angeblich für einen erneuten Kreuzzug gedacht waren, unterbunden hatte, die Genuesen, indem sie solches Kriegsgerät kurzerhand verbrannt hatten⁴⁵. Damit verbunden war die Vollmacht für seinen eigenen Gesandten, Galeeren für englische Dienste anzumieten.

Mit dieser Aufgabe war Niccolò Fieschi während seines Aufenthalts in Avignon im Frühsommer 1337 beschäftigt, als er Kontakt mit Paolo Montefiore, einem weiteren englischen Gesandten italienischer Herkunft, aufnahm, um sich von ihm 16 000 Florenen aushändigen zu lassen. Mit diesem Geld, das aus Sicherheitsgründen vorübergehend aus der Stadt geschafft werden mußte, sollten bereits angeforderte Kriegsschiffe, die sich wegen ungünstiger Winde verspätet hatten, abbezahlt werden⁴⁶. Spätestens zu dieser Zeit war die Papststadt zur Drehscheibe für die Organisation der englischen Seerüstung geworden.

Niccolò Fieschi befand sich bei seiner konspirativen Tätigkeit in Südfrankreich und Italien nicht nur unter Zeitdruck, sondern auch im direkten Wettbewerb mit seinen Gegenspielern auf französischer Seite. Diesen gelang es in der zweiten Jahreshälfte 1337 mehrfach, seine Pläne empfindlich zu stören. So stellte sich der Galee-

42 PRO E 372/184, m. 48r enthält die einzige erhaltene Reiserechnung Fieschis (für den Zeitraum 24.6.1336 bis 11.7.1338), in der er als *procurator Regis in curia Romana* geführt wird. Vgl. die für den 19.11.1336 vermerkte Zahlung für seine Reise *ad partes Vasconie et ad alias partes exteras* (E 403/292, m. 20), sowie die entsprechende Anweisung an den Exchequer (C 62/113, m. 3 vom 8.11.1336). Noch bis Januar 1345 empfing er Ratenzahlungen auf die ihm geschuldeten 434l. 17s. 4d. (E 403/335, m. 21).

43 CCR 1333–1337, S. 733: Anweisung an alle Hafenbehörden Englands, Niccolò und Gefolge die Überfahrt zu gewähren (12.11.1336).

44 PRO E 101/166/11, m. 36.

45 R, II, ii, S. 946f. (Dankesschreiben und Kredenzen für Fieschi).

46 Reiserechnung Montefiore (16.11.1336–2.7.1337): E 101/311/25. Daraus folgende Auszüge: *Item paie a Sire Nicolin cardinal pour les autres Galeyes qe sont envenant, coment qelles soient ia destourbees pour contrariete de vent, sesze mil florins de florence, dont chescun coustoit quarante et trois deniers desterlings selonc leschaunge qe se enfeseit, et si vuet amounter en tout --- MMDccclxvj l. xij s. Item paie pour les ... sesze mille florins amesner et carier, cest assavoir pour les autres Galeyes qe sont envenant, sicome desus est dit, et hors de Avygnon iusques a une ... loingteine place, Cent et sessante et quatre florins qe amountent en tout selonc le pris des autres, quarante et trois deniers --- xxix l. vij s. viij d.*

renkommandant Pierre Basso, anstatt dem Ersuchen englischer Gesandter nachzugeben, mit seinen zwölf Schiffen dem französischen König zur Verfügung⁴⁷. Noch folgenschwerer für die englische Seite waren die beiden Coups, die seine Unterhändler Thoré du Puy und Marquis Scatisse im Herbst 1337 und im folgenden Frühjahr landen konnten. Am 25. Oktober nahmen sie den Genuesen Antonio Doria unter Vertrag, am 15. April (eine wahre Meisterleistung) ein Kontingent von exilierten Guelfen aus Monaco und Nizza unter Führung von Carlo Grimaldi. Hiermit hatte sich die französische Krone die Dienste von 8560 Seesoldaten und vierzig Galeeren gesichert⁴⁸. Sowohl Doria als auch Grimaldi waren mit ihren Verbänden in vorderster Front gegen England im Einsatz⁴⁹.

Anfang Juli 1338 hielt sich Niccolò wieder in England auf und rechnete an der Wardrobe über diese seine erste Mission im Auftrag seiner Majestät ab. Ihm war nur eine kurze Rast vergönnt: Die nächste Reise begann bereits am 12. des Monats⁵⁰. Sie war von denselben Aufgabenstellungen geprägt wie die vorherige. Unterwegs erhielten Niccolò und sein jüngerer Bruder Giovanni durch einen königlichen Boten die Vollmacht, so viele Galeeren wie möglich anzuheuern, und qualifizierte Seeleute mit allen erforderlichen Geldmitteln dem französischen König abspenstig zu machen⁵¹. Ende November folgte erneut die Weisung, sich nach Avignon zu begeben; zusammen mit John Piers, einem Ratgeber des Königs mit langjähriger diplomatischer Erfahrung, sollte Fieschi dort den Rechenschaftsbericht eines Kontaktmannes der Engländer namens Jacobin de Sarzana entgegennehmen, dem Montefiore rund zwei Jahre zuvor ebenfalls Gelder zur Beschaffung von Galeeren übergeben hatte. Einen Teil davon hatte de Sarzana nach Nizza zu transferieren versucht, doch hatten Beamte Roberts von Neapel diese Mittel beschlagnahmt. Offiziell deklarierte man Fieschis und Piers' Reise abermals als harmlose Gesandtschaft⁵².

Worin nun bestand Niccolò Fieschis diplomatischer Auftrag auf seiner dritten Kontinentalreise im Frühjahr 1340? Im Laufe der ersten Februarhälfte 1340 zur Kurie aufgebrochen⁵³, wird er wohl schon Mitte März, also einen vollen Monat vor seiner Verschleppung, dort eingetroffen sein – vorausgesetzt natürlich, er wählte den direkten Weg. In einem ersten Vorgespräch mit Benedikt XII. hatte der Genuese offenbar behauptet, er sei gekommen, um über einen möglichen Frieden zwischen England und Frankreich zu verhandeln, müsse aber zu diesem Zweck das Eintreffen der englischen Hauptdelegation abwarten⁵⁴. Sein Auftraggeber Eduard III. sollte

47 DE LA RONCIÈRE (wie Anm. 33) S. 410f. Leider wird dort der Name des englischen Agenten nicht genannt.

48 Ibid. S. 411f. Um Konflikte zwischen den beiden Kontingenten zu vermeiden, wurden die Gibellinen unter Doria im Winter 1338/39 bei Boulogne stationiert, Grimaldis Guelfen bei Calais (ibid. S. 421).

49 Ibid. S. 418 (mit Anm. 3), 429f.; SUMPTION (wie Anm. 3) S. 260f.

50 E 36/203, fol. 134^r.

51 CPR 1338–40, S. 190 (wo Giovanni fälschlicherweise als Niccolòs Neffe bezeichnet wird). Überbringer dieser neuen Weisung war der *cursor* Simon of Canterbury, der am 29.10.1338 mit 12d. dafür belohnt wurde, daß er Niccolò Privatsiegelbriefe zugestellt hatte (PRO E 36/203, fol. 111^r).

52 R, II, ii, S. 1066. Zu John Piers siehe Alfred B. EMDEN, *A Biographical Register of the University of Oxford to A.D. 1500*, Oxford 1957–1959, S. 1481f.

53 Siehe R, II, ii, S. 1107: Zuweisung des Tagesgeldes (13s. 4d.) für seine Reise *ad partes transmarinas* am 30.1.1340.

54 Dau 721, Sp. 448, Z. 34–40.

später erklären, Fieschi habe seine gerechten Ansprüche auf die französische Krone darlegen sollen⁵⁵. Als einzige englische narrative Quellen äußern sich zwei Chroniken aus dem Norden Englands, verfaßt gegen Ende des 14. Jahrhunderts, zum diplomatischen Auftrag Fieschis im Frühjahr 1340, und zu den Hintergründen seiner Entführung. Vermutlich zwischen 1361 und 1377 verfaßte ein anonymes Kanoniker der Augustinerpriorei von Bridlington in Yorkshire seine *Gesta Edwardi Terti*, die jedoch ihre endgültige Form wohl erst nach 1377 erhielten⁵⁶. Fast wortgleich ist die mehr als zwanzig Jahre jüngere Darstellung in der *Chronica monasterii de Melsa* des Thomas Burton († 1437), von 1396 bis 1399 Abt des nahe Bridlington gelegenen Zisterzienserkonvents von Meaux⁵⁷.

Die Schilderungen der Chronisten nehmen sich aus wie ein Widerhall des Selbstzeugnisses des Gesandten, und der offiziellen Verlautbarung seitens des Königs: Nicolòs Mission sei friedfertiger, rein legitimatorischer Natur gewesen. Nachdem ein an Benedikt gerichteter Brief, in dem Eduard III. seine gerechten Ansprüche auf die französische Krone habe darlegen wollen, an der Kurie abgefangen worden sei, habe der König den Genuesen (*quendam Longobardum ... militem sibi valde familiarem*) mit der Sache betraut und ihm eine leicht geänderte Version des Schreibens, adressiert an die Kardinäle, mit auf den Weg gegeben. Mit seinem Auftreten im Konsistorium habe Fieschi alle Anwesenden beeindruckt, und da eine Sitzung für die Angelegenheit nicht ausgereicht habe, sei ein weiterer Termin für den folgenden Tag anberaumt worden. Zu einer Fortsetzung der Verhandlungen sei es dann aber nicht mehr gekommen.

Beide Chronikpassagen lassen sich getrost als Fiktion bezeichnen: Schwerer als die falsche Datierung des Vorfalles auf das Jahr 1338 oder die Nennung eines päpstlichen Seneschalls als Drahtzieher wiegt der Verweis auf die Rede Fieschis im Konsistorium, die der nächtlichen Entführung vorausgegangen sei – pflegte man doch grundsätzlich weder am Gründonnerstag noch am Karfreitag derartige Versammlungen abzuhalten.

55 R, II, ii, S. 1126.

56 Hg. von William STUBBS in *Chronicles of the Reigns of Edward I and Edward II* (Rolls Series, 76), London 1882–1883, Bd. 2, S. 93–151. Zur Textgeschichte siehe insbes. S. xxvi.

57 *Chronica monasterii de Melsa, a fundatione usque ad annum 1396, auctore Thoma de Burton, abbate. Accedit continuatio ad annum 1406 a monacho quodam ipsius domus*, hg. von Edward A. BOND (Rolls Series, 43), London 1866–1886, Bd. 2, S. 386f. Burtons Chronik behandelt die spätmittelalterliche Geschichte der 1150 gegründeten Abtei, insbesondere ihre Landerwerbungen in Yorkshire. Nach knappen Schilderungen der Amtszeiten der jeweiligen Äbte folgen getrennte Kapitel über Themen allgemeineren Interesses, u. a. zur Papstgeschichte und zu den englischen Außenbeziehungen. Die weitgehende Identität der beiden Abschnitte über die Entführung ist entweder darauf zurückzuführen, daß Burton die ältere Chronik als Vorlage nutzte oder daß eine dritte, gemeinsame Quelle vorlag. Die Tatsache, daß ausgerechnet zwei in der Diözese York abgefaßte Texte von den Ereignissen berichten, ist um so bemerkenswerter, als die Stadt im letzten Viertel des 14. Jhs., im Zuge der Machtkonzentration im Raum Westminster-London, endgültig zur Provinz geworden war. Es läßt sich die Hypothese formulieren, daß der »Fieschi-Stoff« von einem Kleriker der Diözese übermittelt worden war, der sich im August 1340 im Gefolge William la Zouches, der in Konkurrenz zum königlichen Kandidaten William Kildesby die päpstliche Provision mit dem Erzbischof von York anstrebte, nach Avignon aufgemacht hatte. Zur Chronik von Bridlington und derjenigen Thomas Burtons siehe Antonia GRANSDEN, *Historical Writing in England*, London 1982, Bd. 2, S. 113–115 und 355–371.

Ebenso wie Fieschi selbst während seiner ersten Audienz und Eduard III. in seiner Protestnote verschweigen oder übersehen die beiden nordenglischen Kleriker die zusätzliche *commissio*, die der Gesandte am 8. Februar 1340 erhalten hatte. Diese sprach eine gänzlich andere Sprache – jene des Krieges. Von der Rekrutierung voll bewaffneter und bemannter Galeeren, so vieler er auch nur habhaft werden konnte, ist dort die Rede, und davon, entsprechende Vorhaben französischer Agenten zu durchkreuzen. Das Ganze sollte in bewährter Weise (*de more suo*) abgewickelt werden⁵⁸. Zudem war das Problem der in Südfrankreich beschlagnahmten Gelder noch immer nicht aus der Welt geschafft worden. Eduard III. schrieb am 29. Dezember 1339 an Roberts Seneschall in der Provence, um ihn zu deren Rückgabe zu bewegen. Dies war verbunden mit der Bitte, Fieschi auf seiner nächsten Reise in dieser Angelegenheit Gehör zu schenken⁵⁹.

Ein erneuter Grenzgang zwischen Friedensdiplomatie und Kriegsrüstung war also geplant. Fieschi wird erwartet haben, daß ihn nach bewährtem Muster die Unverletzlichkeit des Gesandten bei der Durchquerung Frankreichs und bei seinem nicht minder gefährvollen Aufenthalt an der Kurie schützen würde. Daß sein Wert als Agent unterdessen gestiegen war, läßt sich ablesen an den Vergütungen, die ihm nach seinen ersten Erfolgen zugestanden worden waren: eine zusätzliche jährliche Summe von zwanzig Mark für ihn selbst, der Anspruch auf eine lebenslange Waisenrente von jährlich 20l. für seine Söhne Gabriele und Antonio, sowie ein um 11% auf 13s. 4d. angehobener Tageslohn auf dieser seiner dritten Reise⁶⁰.

II. Entführung am Karfreitag: Reaktionen, Krisenmanagement und Hintergründe

Übergriffe auf englische Avignonreisende hatte es in den vorangegangenen Jahren immer wieder gegeben, und immer wieder hatten sich Gefolgsleute des französischen Königs (oder Männer, die sich als solche ausgaben) daran beteiligt. William Weston, ein Gesandter Eduards II., hatte sich Anfang August 1326 entschieden, aus Sicherheitsgründen (*pro eo eo quod Anglici communiter, ut dicebatur, arrestati et incarcerati fuerunt in regno Francie*) für seinen Rückweg die Route durch das Reich zu wählen, und war *ad partes Saxonie* aufgebrochen. Aller Vorsicht zum Trotz war er, als er nach dreiwöchiger Reise Antwerpen erreicht hatte, von Getreuen Karls IV. verhaftet und für fünf Wochen eingesperrt worden⁶¹. 1339 hatte eine Bande unter Führung eines Lausanner Bürgers den Ritter Robert Littlebury und seine Begleiter nahe Valence abgefangen. Von dort aus waren die Engländer per Boot stromabwärts an Avignon vorbei nach Beaucaire befördert und in der Festung Philipps VI. festgesetzt worden – schon dies nach Dafürhalten Benedikts XII. ein Sakrileg, begangen *in nostram et ejusdem Sedis injuriam*.

Doch ansonsten war seine Argumentation im Fall Littlebury, der wohlgemerkt ein Reisender in eigener Sache, keine herausragende Persönlichkeit und kein königlicher

58 R, II, ii, S. 1111.

59 Ibid. S. 1104.

60 Ibid. S. 1068, 1107 (vgl. E 36/203, fol. 141^v).

61 PRO E 372/175.

Gesandter war, weniger theologischen, ethischen oder juristischen als vielmehr pragmatisch-rationalen Prämissen gefolgt: Gegenüber Philipp hatte der Papst erklärt, die Wahrung des freien Zugangs zur Kurie, der zentralen Verteilungsinstanz für Dispense, Absolutionen und dergleichen, müsse im Interesse eines jeden um sein Seelenheil besorgten Christen sein. Zugleich setze jede Unterbrechung des Besucherstroms die Führung der abendländischen Kirche einem Informationsdefizit aus, das in ähnlicher Weise der *communis omnium utilitas* zuwiderlaufe: ohne Besucher keine Informationen aus den Krisengebieten Europas, ohne Informationen keine päpstliche Schlichtung, ohne Schlichtung kein Frieden⁶². Viele Pilger und andere *romipetentes* scheuten sich bereits, den gefährvollen Weg nach Avignon (an anderer Stelle von Benedikt als *communis patria* gepriesen) auf sich zu nehmen⁶³. Dieses Argument, das auf die Unantastbarkeit und Bewegungsfreiheit des Gesandten als notwendige Voraussetzung für erfolgreiche Diplomatie verweist und sie als aus diesem Grunde schützenswert erklärt, fand ab dem 16. Jahrhundert als »Theorie der funktionellen Notwendigkeit« Eingang in die völkerrechtlichen Begründungsdiskurse zur diplomatischen Immunität und trat dort in Konkurrenz zu der mittelalterlichen Vorstellung von der *sanctitas legatorum*, des quasi-sakralen Charakters des Gesandten, die sich ihrerseits auf das römische und das kanonische Recht stützte⁶⁴.

Auf eine volle Ausschöpfung seiner Rechtsmittel hatte Benedikt in der Littlebury-Episode verzichtet. Doch nun: Ausgerechnet dieses Opfer, ausgerechnet dieser Ort, dieses Datum, diese internationale Lage. Mit der Entführung Fieschis in der Nacht zum Karfreitag 1340 war in der Tat der »Größte Anzunehmende Unfall« für die päpstliche Diplomatie eingetreten. Trotz einer Erkrankung Benedikts XII., die im April und Mai des Jahres den normalen diplomatischen Geschäftsgang an der Kurie beeinträchtigte⁶⁵, wurde die Affäre sogleich zur Chefsache erklärt. Bereits am Ostermontag, dem 17. April, erging die Anweisung an drei päpstliche Kapläne, Bonifaz,

62 Noch deutlicher formuliert in Dau 721, Sp. 450, Z. 6–11: *Quomodo quidem reges, magnates et principes catholici orbis terre ... possent per Sedem prefatam revocari ad concordiam, et alia bona procurari cum eis, si eorum ambaxiatores et nuncii venire ad predictam Sedem et ibi morari non possent secure?*

63 D 594, aber vor allem 596. Vgl. dazu FELTEN (wie Anm. 1) S. 804. *Communis patria*: D 715, Sp. 441.

64 Montell OGDON, *Juridical Bases of Diplomatic Immunity. A Study in the Origin, Growth and Purpose of the Law*, Washington 1936, S. 9f., 29f., 37–41 und insbes. 166–70; Clifton E. WILSON, *Diplomatic Privileges and Immunities*, Tucson, Ar. 1967, S. 1–25, hier S. 17; Grant V. McCLANAHAN, *Diplomatic Immunity: Principles, Practices, Problems*, London 1989, S. 27–34, hier S. 32ff.

65 Am 7. Mai 1340 mußten wegen der Bettlägerigkeit Benedikts Verhandlungen im päpstlichen Schlafgemach durchgeführt werden (*in camera turris nove, ubi tunc iacebat*); Helmut SCHRÖDER, *Die Protokollbücher der päpstlichen Kammerkleriker 1329–1347*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 27 (1937) S. 121–286, Nr. 57. Siehe auch Giacomo GORRINI, *Lettere inedite degli ambasciatori fiorentini alla corte dei papi in Avignone (anno 1340)*, in: *Archivio Storico Italiano* 14 (1884), Dok. VI, mit einem Lagebericht eines florentinischen Gesandten vom 28.5.1340, in dem von einer kurz zuvor erfolgten Genesung Benedikts XII. die Rede ist. In dem vorherigen Bericht (30.3.1340, Dok. V) findet sich kein Hinweis auf eine Erkrankung. Siehe auch D 721, Sp. 450f. Am 28.5.1340 erhielten Benedikts Leibarzt Pierre Auger und sein Apotheker Francesco de Tortona Geldgeschenke von hundert bzw. sechzig Florenen *pro servicio per eos dicto domino nostro pape impenso in eius infirmitate* (Karl Heinrich SCHÄFER [Hg.], *Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter Benedikt XII., Klemens VI. und Innocenz VI., 1335–1362* [Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung, 1316–1378, 3], Paderborn 1914, S. 113).

Bischof von Modena, Filippo dell' Ancilla, einen florentinischen Prior, und Carbono de Monteluppone, einen Theologen aus Sevilla, den Fall ohne Rücksicht auf Status, Rang und Privilegien der Verdächtigen aufzuklären⁶⁶. Benedikt war offensichtlich bestrebt, jedes Risiko eines im-Sande-Verlaufens der Affäre zu meiden, was nur möglich war, wenn es gelingen würde, den »französischen Filz« in der Kurialverwaltung von den Untersuchungen auszuschließen. Wie Bonifaz und Filippo waren die beiden nichtklerikalen Hofangehörigen, die am selben Tage damit betraut wurden, den Urteilen der Kapläne zur Geltung zu verhelfen – Ricardo de Multidenariis (*iurisperitus* und seit 1336 Kriminalrichter am Gericht des Justizmarschalls) und der Offizier Percivallo da Bergamo – norditalienischer Abstammung⁶⁷. Alle Orte, an denen die drei Genuesen gefangengehalten würden, waren bis zur Sühne des Verbrechens gegen Gott, Papst und Heiligen Stuhl mit dem Interdikt zu belegen. Von einer kollektiven Bestrafung Frankreichs wurde also abgesehen.

Für die Bewältigung ihrer Aufgabe mobilisierten die drei Untersuchungsrichter die schriftlichen und mündlichen Kommunikationskanäle der Kirche. Elemente der Schriftlichkeit mischten sich hierbei mit solchen der Mündlichkeit – ein Modell, das, wie Peter Johanek anhand der Überlieferung mittelalterlicher Synodalstatuten gezeigt hat, größtmögliche Publizität versprach⁶⁸. An die Erzbischöfe Frankreichs erging die Weisung, gesiegelte Kopien der aus Avignon erhaltenen Briefe an ihre Suffraganbischöfe weiterzuleiten. Diese wiederum sollten dafür sorgen, daß die gesamte Welt- und Ordensgeistlichkeit des Landes in ihren Predigten in Kirchen, auf Marktplätzen und an anderen Orten der Öffentlichkeit vor Klerikern und Laien die Exkommunikation verkündete und erläuterte (d. h. nicht zuletzt, in die Volkssprache übersetzte). Ein jeder, dem die Täter und/oder ihr Aufenthaltsort *visu vel auditu* bekannt waren, sollte so zur Preisgabe seines Wissens veranlaßt werden⁶⁹.

Noch vor Ablauf des Monats hatte man am Papsthof den mutmaßlichen Haupttäter dingfest gemacht, und hier begann der eigentliche Skandal: Es war kein anderer als der päpstliche Justizmarschall, Berengar Cotarel, dem als obersten Gerichtsherren der Nicht-Kleriker an der Kurie die Rechtsprechung über die überwiegende Mehrheit der Einwohnerschaft Avignons oblag⁷⁰. Große Pläne hatte Benedikt mit diesem Mann gehabt. Cotarel, dem Rittertum der südfranzösischen Diözese Agde

66 D 715, gedruckt bei BALUZE, Bd. 3, Dok. LXXXVI, S. 483–486.

67 D 716.

68 Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter, in: Werner PARAVICINI, Karl Ferdinand WERNER (Hg.), *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles)*. Actes du XIV^e colloque historique franco-allemand, Tours, 27 mars–1^{er} avril 1977 (Beihefte der Francia, 9), Zürich und München 1980, S. 88–101, hier S. 96–98.

69 In den Text des Schreibens der drei *commissarii* an den französischen Klerus (ASV Instr. Misc. 1493 vom 24.4.1340) fügte man jenen der ursprünglichen Weisung Benedikts XII. vom 17.4. (D 715) ein. Siehe zur Vorgehensweise auch D 730, Sp. 458f. besonders aber Sp. 460: *Rursus ... monuerunt vos omnes et singulos ... ut hujusmodi processus eorum in vestris Ecclesiis, dum missarum solennia celebrarentur, presente populo et in placeis et locis publicis, et in sermonibus et in predicationibus verbi Dei publice coram cleri et populi multitudine copiosa et alias publice, per vos vel alios vel alium quamcito commode possetis, publicaretis et ostenderetis et legeretis et vulgarizaretis et exponeretis omnia et singula in eisdem processibus ipsorum contenta, sic comuniter et publice ut a clericis et laicis intelligerentur et fierent nota eis* (vgl. V 8293).

70 Zur Datierung: Ernennung eines Vizemarschalls (Hugues Roger) am 29.4.1340 (V 2765).

entstammend, war neun Jahre lang königlicher Richter im Lauragais, einem unmittelbar östlich von Toulouse gelegenen Landstrich gewesen, bevor er Mitte April 1337 an den Papsthof wechselte⁷¹. Mit seiner Hilfe hatte der Papst die Mißstände beseitigen wollen, durch die das Marschallsamt seit einigen Jahren aufgefallen war: Machtmißbrauch, Korruption, Erpressung⁷².

Den drei Kaplänen wurden am 6. Mai alle zur Klärung der Sache notwendigen Rechtsmittel an die Hand gegeben, Hinrichtung, Folter und Auslieferung an ein weltliches Gericht aber noch ausdrücklich untersagt⁷³. Zu diesem Zeitpunkt hatte man bereits, neben dem Marschall selbst, ein gutes Dutzend seiner Männer als dringend Tatverdächtige ausfindig gemacht und ihrer Posten enthoben⁷⁴.

Philipp VI. von Frankreich hatte das Osterfest 1340 in Paris verbracht, sich auch in den Wochen darauf im weiteren Umkreis der Metropole bewegt, und war erst am 10. Mai in den Nordosten seines Königreichs aufgebrochen, wo er die Abwesenheit Edwards III. zu einem Offensivschlag gegen Brabant und den Hennegau zu nutzen gedachte⁷⁵. In seiner ersten Stellungnahme zu dem Vorfall (21. Mai) beteuerte er, daß die Tat ohne sein Zutun oder Wissen verübt worden sei, und daß er, nachdem er vom Aufenthalt der Gruppe in seinem Reich informiert worden sei, unverzüglich Anweisung gegeben habe, die drei Genuesen zu suchen und nach Avignon zurückzubringen. Der Kern seiner Forderungen an den Papst bestand darin, daß die für die Krone ehrenrührigen Prozesse, initiiert ohne Absprache mit ihm, annulliert werden müßten. Ihre Publikation innerhalb Frankreichs habe er seinem Klerus bereits untersagt. Im übrigen aber werde sich Benedikt mit der Freilassung Fieschis und seiner Begleiter begnügen müssen⁷⁶.

Benedikts Antwortbrief, bereits neun Tage später abgefaßt, enthielt nicht nur die Erklärung seiner Bereitschaft, Philipps Unschuldsbeteuerungen zu akzeptieren, sondern auch eine ausführliche Schilderung der Entführung selbst und der Beweg-

71 Herkunft: V 7477; Richter: V 2460, Berufung (16.4.1328): ASV Instr. Misc. 1003. ASV Coll. 38, fols. 234–291 enthält den *Liber condemnationum et compositionum factarum per dominum Berengarum Cotarel'* für seine gesamte Amtszeit; Marschall: V 4109.

72 MOLLAT (wie Anm. 5) S. 75.

73 D 718, Sp. 446: *rigore justicie temperato mansuetudine, realiter et personaliter citra mortem, membri mutilationem et traditionem curie seculari.*

74 Als Beginn der »Säuberungen« im Marschallsamt läßt sich der 29.4.1340 feststellen, an dem, wie oben (Anm. 40) erwähnt, Hugues Roger zum Vizemarschall berufen wurde: Am 10.5. erfolgten Zahlungen, rückwirkend bis zum 7.5. inklusive, an zwölf Empfänger *tam de Castro Novo quam de Novis, qui serviunt in curia marescalli ad custodiendum Romanam curiam ob defectum aliorum servantum antiquorum, qui fuerunt depositi propter captionem cuiusdam Ianuensis et extractionem eiusdem de curia Romana.* Sechs von diesen Ersatzleuten erhielten Gelder für neun Tage, fünf für sieben Tage, und einer für sechs Tage. Bis zu diesem Datum (29.4.) hatten noch alle unter dem Justizmarschall dienenden Männer sowie ihr *capitaneus* ihre gewohnten Gehälter für die acht vorangegangenen Wochen (d. h. ab dem 11.3.) bezogen. Ein *marescallus* taucht hingegen im Ausgabenbuch an dieser Stelle schon nicht mehr auf (ASV IE 185, fol. 137^r). Erst in der Zahlungsliste vom 1.7. (Berechnungszeitraum 29.4.–24.6.1340) erscheint diese Amtsbezeichnung erneut (fol. 138^v). Nur neun der ca. 35 Männer, die Cotarel zum Zeitpunkt der Entführung befehligt hatte, überstanden die Untersuchungen unbeschadet (fol. 138^v, vgl. fols. 134^r und 135^v).

75 VIARD (wie Anm. 31) S. 536f.; SUMPTION (wie Anm. 3) S. 307f.

76 D 720, vgl. FELTEN (wie Anm. 1) S. 799f. Wiederum ungenau, wenn nicht sogar bewußt verzerrend: DÉPREZ (wie Anm. 1) S. 306f.

gründe für sein hartes Durchgreifen. Die gegen Frankreich verhängten Interdikte wurden für einen Monat ausgesetzt in der Hoffnung, dies sei eine ausreichende Frist, um die Entführten nach Avignon zurückzubringen und damit die Angelegenheit zu bereinigen⁷⁷.

Damit war Philipp in der Tat eine goldene Brücke gebaut worden, und so scheint das Signal auch verstanden worden zu sein. In seinem Antwortbrief vom 13. Juni 1340 formulierte der König die Theorie von einer »loyalen Verschwörung«: Die Täter hätten gewiß geglaubt, ihm, dem Ahnungslosen, einen Gefallen zu tun. Dies war kein Eingeständnis einer direkten oder indirekten Verwicklung, aber eine Formel, mit der beide Seiten leben (und ihr Gesicht wahren) konnten. Er habe seinen Soldaten Bernard André mit der Suche nach den Männern beauftragt und gehe davon aus, daß diese noch vor seinem Schreiben in Avignon eingetroffen seien. Die Entführer möge man absolvieren und die Prozesse gegen sie einstellen⁷⁸.

Philipps Brief war gerade drei Tage unterwegs gewesen, als Niccolò, Gabriele und Andrea wohlbehalten zum Papsthof zurückkehrten und dem Papst vorgeführt wurden⁷⁹. Bernard André, der bei dieser Gelegenheit noch einmal die Unschuld seines Herrn betonte, erhielt für seine Mühen eine Zahlung von hundert Florenen aus der Apostolischen Kammer⁸⁰.

Dem französischen Klerus erteilte Benedikt am 20. Juni die Anweisung, das Interdikt und die übrigen Kirchenstrafen aufzuheben. Für die an der Verschleppung Beteiligten sollte die Amnestie allerdings keine Gültigkeit haben, wie in einem letzten Schreiben an Philipp noch einmal betont wurde⁸¹.

Die Art der nun folgenden Bestrafung der Tatverdächtigen bestätigt den Eindruck, daß sich der Zwischenfall von der Warte Benedikts XII. aus primär als himelschreiender Frevel gegen Papst und Kirche darstellte, dem gegenüber die Verletzung der *sanctitas legatorum* in den Hintergrund trat. Als Hinrichtungsform wurde das Erhängen gewählt, die biblisch sanktionierte Strafe für Gottesfrevler⁸². Ebenfalls nach alttestamentarischem Vorbild waren Ort des Verbrechens und Ort der Bestrafung identisch, wie Jean la Porte, mutmaßlicher Autor der zweiten, detailreicheren Papstvita unter Anspielung auf Esther 7: 9–10 feststellt. So wie Haman, Feind der Juden, an eben jenem Galgen, den er für den rechtschaffenen Mordechai vorgesehen hatte, den Tod fand, wurden die Komplizen Cotarels an einem Balken gehenkt, den man aus einem Fenster der bewußten Herberge herausragen ließ⁸³.

Marschall Cotarel hingegen, bereits exkommuniziert, entzog sich durch Selbstmord im Kerker der päpstlichen Justiz⁸⁴, und so blieb nichts weiter, als seinem

77 D 721 (30.5.1340), vgl. 722 (Anweisung an den französischen Klerus).

78 D 727, vgl. FELTEN (wie Anm. 1) S. 801.

79 D 728 (16.6.1340).

80 SCHÄFER (wie Anm. 65) S. 113.

81 Siehe D 730 (20.6.), Sp. 461, an den französischen Klerus, und 734 (26.6.), an den König.

82 Siehe 5 Mose 21, 22–23, vgl. Galater 3, 13.

83 *Servientes autem illi qui servabantur in carcere, in trabe quadam foras tunc per fenestras emissa in eodem hospitio, quo dictum Nicolinum proditorie ceperant, velud Aman ille comprimens, suspenduntur* (BALUZE, wie Anm. 4, Bd. 1, S. 214).

84 Siehe dazu jüngst Alexander MURRAY, *Suicide in the Middle Ages. Volume I: The Violent against Themselves*, Oxford 1999, S. 76.

Leichnam noch einmal die offizielle Kopfbedeckung des Marschallsamtes aufzusetzen, ihn für aller Augen sichtbar durch die Stadt zu tragen, um ihn schließlich als Fraß für das Getier von Luft und Erde am Rhôneufer abzuwerfen⁸⁵. Auch hier gibt es deutliche Anzeichen dafür, daß einschlägige Bibelstellen aus dem Alten Testament als Regieanweisungen fungierten: Das Herausführen des »Gekrönten« in die Öffentlichkeit – ein spöttischer Verweis auf alttestamentarische Krönungsriten⁸⁶? Das Abwerfen des toten Körpers am Fluß – eine Anspielung auf das in Jeremia 22: 17–19 angedrohte »Eselsbegräbnis« für den Ungerechten, der sich aus Habsucht an Unschuldigen vergreift? Eine abweichende, jedoch nicht minder öffentlichkeitswirksame Variante beschreibt der Verfasser der ersten Vita. Ihm zufolge wurde der Leichnam Cotarels in einem hölzernen Käfig an jenem Ort, wo man Kriminelle zu verscharren pflegte, zur Schau gestellt⁸⁷.

Über diese drakonischen Maßnahmen im engsten Rahmen hinaus, inszeniert für die städtisch-kuriale Öffentlichkeit, zeigte Benedikt kein Interesse an demonstrativem Handeln, beispielsweise in Form eines Schauprozesses. Schnelle, diskrete Schadensbegrenzung erschien angemessener. Wenn schon zu befürchten stand, daß der Vorfall an sich das Versagen des Papsttums als friedensstiftender und schutzbietender Macht bewiesen hatte, so hätte nunmehr eine langwierige förmliche Untersuchung nur wertvolle Zeit verschwendet. Daher schon am Ostermontag die ausdrückliche Weisung an die Untersuchungsrichter, ihre Nachforschungen im Schnellverfahren (*simpliciter et de plano, sine strepitu et forma iudicii*⁸⁸) auszuführen.

Auch im Hinblick auf die politische Großwetterlage konnte der Papst nicht sehr viel weiter gehen. Nur wenige Wochen vor der Verschleppung der drei Reisenden waren ihm indirekt die Zwänge und Grenzen, die seinen Handlungsspielraum gegenüber Frankreich bestimmten, aufgewiesen worden. In einem freimütigen Brief vom 20. März 1340 hatte Philipp VI. zugegeben, daß er Teile des ihm 1338 für einen Kreuzzug gewährten Zehnten für eigene Zwecke eingesetzt hatte. Dafür ersuchte er nun an höchster Stelle um Absolution⁸⁹. Benedikt XII. hatte am 2. April reagiert, indem er nicht nur die Absolution und jeglichen Aufschub bei der Rückzahlung der Gelder verweigerte, sondern sich darüber hinaus voller Bitterkeit über den Wortbruch des Königs und die weiteren Implikationen für das Wohl der Christenheit beklagte⁹⁰. Schärfere Maßnahmen wie die Exkommunikation Philipps waren,

85 *De carcere mitratus educitur, et videntibus omnibus circumquaque per civitatem super fidelium servientium humeros ad Rodanum fertur; cuius in litore volatilibus celi et reptilibus terre non humanus exponitur, et memoria ejus in secula pudor erit*; BALUZE (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 214.

86 Siehe vor allem 2 Könige 11: 11–13, und 2 Chronik 23: 10–12.

87 *Fuitque palam publice lata sententia contra ipsum jam mortuum tamquam culpabilem, decretumque et ordinatum ut cadaver suum ecclesiastice sepultura careret; fuitque positum in campis, in loco ubi ponuntur malefici, inclusum in una theca lignea inter duas bigas appensa ad terrorem aliorum*; BALUZE (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 206.

88 Zu Definition und Anwendungsbereich dieser Formel im kanonischen Recht siehe die Dekretalen *Dispendiosam* und *Saepe* Clemens' V. (Clem. 2.1.2 und Clem. 5.11.2, gedr. in Emil FRIEDBERG [Hg.], *Corpus Iuris Canonici*, Leipzig 1879–1881, Bd. 2, Sp. 1143, 1200) sowie Charles LEFEBVRE, (Art.) *Procédure*, in: Raoul NAZ (Hg.), *Dict. de droit canonique*, Paris 1935–1965, Bd. 7, Sp. 281–309, hier Sp. 295.

89 D 708.

90 D 713. Norman HOUSLEY, *The Avignon Papacy and the Crusades, 1305–1378*, Oxford 1986, S. 183ff.

solange das Bündnis zwischen Eduard III. und Ludwig dem Bayern bestand, nicht in Frage gekommen. So war es bei Verweisen auf das Urteil der öffentlichen Meinung und auf die Gefahren für Philipps eigenes Seelenheil geblieben.

Eduard III. von England erfuhr erst Anfang Juni 1340, mit sechswöchiger Verspätung, von dem Übergriff auf seinen Diplomaten. Überbringer der Nachricht war offenbar ein anderer königlicher Gesandter, der Kleriker Laurence Fastolf, der nach fast vierjährigem Aufenthalt just an jenem 13. April 1340 Avignon verlassen hatte. Obwohl in seiner Kostenabrechnung für den Exchequer keinerlei Bezug auf die Entführung genommen wurde, ist also davon auszugehen, daß er unmittelbar nach dem Vorfall, also noch im Schutze der Nacht, der Papststadt den Rücken gekehrt hatte⁹¹. Während seines langen Aufenthaltes hatte sich die englisch-französische Lage so weit verschärft, daß Fastolf die Normalroute für englische Avignonreisende durch Zentralfrankreich zu gefährlich schien. Wie William Weston entschied er sich daher für den Umweg durch das Reich, vermutlich entlang des Rheins, und traf daher erst am 25. Mai in Harwich ein.

In jenen letzten Maitagen des Jahres 1340 befand sich Eduard in den Vorbereitungen für seine zweite Expedition nach dem Kontinent, die ihn in die Niederlande und nach Nordfrankreich führen sollte. Die Aufbruchssituation mag dazu beitragen, seinen auffällig verhaltenen Protest und die auch in anderer Hinsicht vage Formulierung seiner Antwort zu erklären. In seinem Schreiben vom 1. Juni verwies der König mit Bedauern darauf, daß sich trotz seiner Bemühungen, den Kontakt mit der Kurie nicht abreißen zu lassen, an seinem Hof niemand bereitgefunden habe, ohne Aussicht auf sicheren Aufenthalt nach Avignon aufzubrechen. Erst wenn Benedikt entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen habe, oder auf andere Weise die englischen Bedenken zerstreut worden seien, könne man über die Wiederaufnahme des diplomatischen Verkehrs nachdenken⁹².

Noch rund zwei Wochen nach der Entführung, aber einen Monat, bevor er von ihr Kenntnis erhielt, hatte Eduard III. zwei Dominikaner, Richard Winkleigh und David Servington, nach Avignon entsandt⁹³. Winkleigh, Beichtvater des Königs, und sein Begleiter hatten London am 1. Mai verlassen und waren unbehelligt zu ihrem Bestimmungsort gelangt, indem sie (wie Weston und Fastolf) die Route *per partes Alemannie* gewählt hatten⁹⁴. Tatsächlich jedoch setzte Eduard danach die diplomatischen Kontakte Englands mit der Kurie bis zum Herbst aus. In Vorbereitung einer

91 Rechnung Fastolf: PRO E 101/311/27 (erst 1340 auf der Pipe Roll eingetragen: siehe E 372/185, m. 42r). Der ständige Prokurator Eduards III., John Offord, verblieb dagegen vorerst an der Kurie. Im August 1340 erfolgte eine Zahlung an *magistro Johanni de Ufford clerico procuratori Regis in Curia Romana pro feodo suo annuatim existenti in eadem Curia ad negocia Regis ibidem persequenda, videlicet a xxviii die Maii anno xiiij [28.5.1339] usque xxvij diem Maii anno xiiij [27.5.1340], per unum annum integrum* (E 36/203, fol. 121r).

92 R, II, ii, S. 1126.

93 PRO E 404/4/25.

94 PRO E 372185, m. 42r. Winkleighs Originalrechnung (E 101/311/38) ist ediert bei Pierre CHAPLAIS (Hg.), *English Medieval Diplomatic Practice, Part I, Documents and Interpretation*, London 1982, Bd. 2, Dok. 377. Siehe auch Léon MIROT, Eugène DÉPREZ, *Les ambassades anglaises pendant la Guerre de Cent Ans: catalogue chronologique, 1327–1450*, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 59 (1898), Nr. LXXXII, sowie R, II, ii S. 1121.

weiteren Delegation, bestehend aus vier Klerikern, wurden zwischen Juni und September 1340 mehrfach Papiere ausgestellt, ohne daß den Gesandten eine Weisung zur Abreise erteilt worden wäre⁹⁵.

Darüber hinaus unternahm der König im Sommer 1340 nichts. Sein Protest vom 1. Juni blieb für mehr als drei Jahre die einzige Stellungnahme englischerseits. Ein leichtes wäre es gewesen, unter Berufung sowohl auf das justinianische Recht der Spätantike als auch auf das kanonische Recht des Mittelalters das Prinzip der *sanc-titas legatorum*, der Unantastbarkeit der Gesandten, einzuklagen; auch in vor-gro-tianischer Zeit war die diplomatische Kommunikation keinesfalls frei von Normie-rungen. Ein Angriff auf einen Gesandten, selbst wenn er Vertreter eines Kriegsgeg-ners war, galt als Angriff auf das *ius gentium* im Sinne eines allen Völkern gemeinsamen Rechts, geboten durch die natürliche Vernunft⁹⁶. Unter Berufung auf die in den Digesten zitierte Lehre des Pomponius hätten seine Kronjuristen ohne weiteres um die Auslieferung Cotarels und seiner Spießgesellen ersuchen können⁹⁷. Doch fehlt in Eduards Brief jeglicher Rekurs auf derartige Prinzipien. Das volle politische Potential der Affäre wurde im Sommer 1340 nicht ausgeschöpft.

Päpstlicherseits war der Fall Fieschi nach der Bestrafung der Verschwörer im spä-ten Juni 1340 vorerst abgeschlossen. Am 7. August dankte Benedikt XII. König Robert von Neapel dafür, daß er ihm auf dem Höhepunkt der Krise 55 vollbewaff-nete Galeeren zu seinem Schutz angeboten und darüber hinaus mit einem energi-schen Schreiben bei Philipp VI. interveniert hatte⁹⁸.

Der Fall Cotarel jedoch wurde zu Beginn des nachfolgenden Pontifikats, unter dem der französischen Krone weitaus mehr zugeneigten Clemens VI., noch einmal kurzzeitig aufgerollt. Darauf deuten zumindest zwei knappe Verweise in den Quel-len hin: Am 25. März 1343 zahlte die Apostolische Kammer dem Prokurator Lodo-vico de Petragrossa, der zu dieser Zeit so etwas wie ein Staatsanwalt der Kurie war, vier Florenen für eine Abschrift der Prozeßakten⁹⁹. Als Zeichen des guten Willens gegenüber Philipp VI., so berichtet Werner von Hasselbecke, Autor der vierten Vita Benedikts XII., ließ Clemens VI. den 1340 am Hinrichtungsort verscharrten Leich-

95 Peter Holt, John Giffard, William Stokes und Thomas Farendon. Ausstellung von Schutzbriefen und Berufung von Rechtsvertretern im Juni und Juli 1340: CPR 1338–1340, S. 529, 530, 543, 549; 1340–1343, S. 3, 8, 16, 36.

96 Siehe Dig. 50.7.18 und Dig. 48.6.7. Zur Unverletzlichkeit des Gesandten im kanonischen Recht siehe z. B. D. 1 c.9: *ius gentium est ... legatorum non violandorum religio*. Zum Thema allgemein: Gerhard DULCKEIT, Fritz SCHWARZ, Wolfgang WALDSTEIN, Römische Rechtsgeschichte, München 1995, S. 139; siehe auch §22, III zur Problematik der Definition des *ius gentium*. Zusammenfas-send: Stanislaw Edward NAHLIK, Völkerrechtliche Aspekte der frühen Diplomatie, in: Gerhard PFERSCHY (Hg.), Siegmund von Herberstein – Kaiserlicher Gesandter und Begründer der Rußland-kunde und die europäische Diplomatie (Veröffentl. des Steiermärkischen Landesarchives, 17), Graz 1989, S. 43–62 und insbes. S. 53–57.

97 *Itaque eum, qui legatum pulsasset, Quintus Mucius dedi hostibus, quorum erant legati, solitus est respondere* (Dig. 50.7.18).

98 D 746.

99 SCHÄFER (wie Anm. 65) S. 225. Petragrossa fungierte als *Procurator seu actor ... in omnibus causis contra ... ecclesiam ... ac pro nobis ... contra quoscumque motis, seu movendis, civiliter vel crimina-liter, coram quibuscumque iudicibus vel auditoribus, a nobis super hiis specialiter vel generaliter deputatis* (DGM 204).

nam Cotarels exhumieren und ordentlich bestatten¹⁰⁰. Ob zwischen beiden Vorgängen ein Zusammenhang besteht, läßt sich nicht mehr mit Bestimmtheit feststellen. Doch auch einzeln genommen stellen sie hinreichende Indizien für ein Fortleben des Vorfalls im »administrativen Bewußtsein« der Kurie dar, im zweiten Fall konkret dafür, daß man sich noch nach Jahren der Signalwirkung bewußt war, die die Behandlung des Frevlers gegenüber Paris hatte ausüben sollen. Als eigentumsrechtliches Problem geisterte der Fall Cotarel noch bis in die frühen 1350er Jahre hinein durch das Schriftgut der Kurialverwaltung¹⁰¹.

Hilfe bei der Suche nach den Verantwortlichen für das Kidnapping von 1340 und ihren Motiven verspricht eine Quelle aus dem süddeutschen Raum, die Chronik Heinrichs von Diessenhofen, die die Jahre 1338 bis 1361 behandelt¹⁰². Der Chronist, wahrscheinlich ein päpstlicher Ehrenkaplan, kannte sich gut in Avignon aus; bevor er ab 1341 in Konstanz seine Pflichten als Domherr wahrnahm, hatte er sich über mehrere Jahre hinweg in der Papststadt aufgehalten, um die Kirchengeschichte des Tholomeus von Lucca fortsetzen zu können. Wenn Diessenhofen auch zu Ostern 1340 nicht mehr als Augenzeuge vor Ort war¹⁰³, so wird er doch durch Gewährsleute von dem Vorfall erfahren oder – wahrscheinlicher noch – die entsprechenden Informationen bei seinem nächsten persönlichen Aufenthalt in Avignon zu Anfang 1344 erhalten haben; als gesichert gilt, daß Heinrich, nach Konstanz zurückgekehrt, seine Vorlagen¹⁰⁴ überarbeitete und mit Hilfe des inzwischen gesammelten Materials

100 *Dominus Clemens papa VI postmodum fecit illum extumulari et in cimiterio locari in favorem regis Franciae, ut famabatur* (BALUZE, wie Anm. 4, Bd. 1, S. 224). MOLLAT bemerkt, daß Werner sich häufig und/oder über längere Zeiträume hinweg in Avignon aufgehalten haben muß, da die Detailfülle seiner Schilderungen kaum anders zu erklären wäre. Mit Sicherheit war er in den Maimonaten der Jahre 1347 und 1364 in der Papststadt. Seine Vita entstand gegen Ende des Pontifikats Gregors XI. (1370–1378) (*Étude critique*, wie Anm. 3, S. 48–58, insb. S. 49 und 54).

101 Benedikt XII. billigte Isabella Stendarde, der Witwe des Justizmarschalls, am 16.6.1341 neben persönlichen Dingen auch einen Teil seiner konfiszierten Güter zu (V 3102). Die Habseligkeiten des Marschalls verwahrte man noch im September 1352 in einer Kiste in der päpstlichen Schatzkammer (und bediente sich an dem darin enthaltenen Geld; Ludwig MOHLER (Hg.), *Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Klemens VI* (Vatik. Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung, 1316–1378, 5), Paderborn 1931, S. 458. Am 28.1.1353 wurde ein Inventar der Gegenstände angelegt (ASV Reg. Aven. 195, fols. 1^{r-v}, gedruckt bei Hermann HOBERG, *Die Inventare des päpstlichen Schatzes in Avignon, 1314–1376* (Studi e Testi, 111), Vatikanstadt 1944, S. 117–119).

102 Alfons HUBER (Hg.), *Heinricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im Späteren Mittelalter* (J. F. BOEHMER [Hg.], *Fontes Rerum Germanicarum – Geschichtsquellen Deutschlands*, 4), Stuttgart 1868, S. 34ff. Siehe auch Karl SCHNITH, (Art.) Heinrich von Diessenhofen, in: *Lexikon des Mittelalters*, 4, 1989, Sp. 2090, sowie den Artikel von Katharina COLBERG in: Kurt RUH *et alii* (Hg.), *Die deutsche Literatur des Mittelalters: Verfasserlexikon*, 21978–1999, Bd. 3, 1981, Sp. 708–711.

103 Vgl. HUBER (wie Anm. 102) S. 34: »Er dürfte sich hier von 1333 bis 1337 aufgehalten haben, da er die Vorgänge dieser Jahre offenbar als Beobachter in Avignon darstellt. Spätestens 1341 wurde er Domherr in Konstanz« (S. XII). Weiter führt HUBER aus, für jene Jahre stehe Diessenhofen »ganz auf dem standpuncte eines am päpstlichen hofe in Avignon lebenden Beobachters« und berichte »namentlich über päpstliche verfügungen, ankunft und abgang von gesandtschaften u. dgl. Mit dem jahre 1338 ändert sich dies; der standpunct des erzählers ist fortan die diöcese Constanz«. Festzuhalten bleibt jedoch, daß Diessenhofen auch für die ersten Pontifikatsjahre Clemens' VI. noch genaue Beschreibungen diplomatischer Abläufe an der Kurie liefert (ibid. S. 38f.).

104 Zu Diessenhofens Nutzung eines älteren, lange Zeit ihm selbst zugeschriebenen Textes, der die Jahre 1333–1337 behandelt (BALUZE, wie Anm. 3, Bd. 1, S. 216–222, vgl. dazu ibid., S. 566f., und

an Nachrichten und Kanzleigut seine Chronik mit dem Jahre 1338 wieder aufnahm¹⁰⁵. Was wir von Diessenhofen erfahren, dürften also die zu Ostern 1340 und womöglich auch noch Jahre darauf in Avignon kursierenden Gerüchte gewesen sein: daß Marschall Cotarel gestanden habe, ihm seien für Fieschi vom französischen König 16 000 Florenen Kopfgeld versprochen worden, und daß dies Teil eines größeren Planes gewesen sei, die Valois in den Besitz des Kirchenschatzes zu bringen¹⁰⁶. Darüber hinaus präzisiert der Chronist die Angaben der drei Papstvitien über den Kreis der Verdächtigen: Mehrere Kardinäle hätten als mutmaßliche Hintermänner Benedikts Zorn auf sich gezogen¹⁰⁷.

Freilich bleibt unklar, mit welchen Argumenten der französische König, sollte er denn persönlich für die Tat verantwortlich gewesen sein, eine derart eklatante Verletzung der *sanctitas legatorum* rechtfertigen zu können geglaubt hätte. Dazu hätte es sicherlich der rhetorischen Brillanz eines Jean Petit bedurft. Und dennoch deutet, wie auch F. J. Felten betont¹⁰⁸, allzu vieles auf eine verdeckte Operation unter zumindest partieller Beteiligung der Leute des Königs hin: die Inhaftierung der drei Genuesen im königlichen Turm jenseits der Rhône, der schnelle »Erfolg« bei der »Suche« nach den Opfern, die nachdrückliche Intervention zugunsten der Täter. Eine Notiz im päpstlichen Auszahlungsregister vom 28. Juni benennt nicht nur Cotarels eigene Leute, sondern auch »gewisse andere Fremde« als Schuldige¹⁰⁹. Es ist schwer, einem solchen Dokument, das für den kurialen Hausgebrauch aufgesetzt wurde, eine Fälschungsabsicht zu unterstellen.

In einer anderen Variante erscheint Berengar Cotarel als Einzeltäter, dem der Gefallen, den er seinem früheren Dienstherrn zu tun glaubte, zum Barendienst geriet. Es gibt Hinweise darauf, daß zu Ostern 1340 eine Wiederholungstat geplant war. Ein Jahr zuvor war der Justizmarschall schon einmal aktenkundig geworden – durch einen Übergriff auf niemand anderen als Giovanni Fieschi, der, wie oben erwähnt, mit seinem älteren Bruder Niccolò im Sommer 1339 in Avignon Station machte. Am 19. Juni des Jahres hatte sich Isnardo de Podiolupperio, Repräsentant des Stadtherren Robert von Neapel, veranlaßt gesehen, Berengar zur Rückgabe der Waffen aufzufordern, die er Giovanni Fieschi, *familiaris* seines Königs, hatte abnehmen lassen¹¹⁰.

noch 1981 KOLBERG (wie Anm. 102, Sp. 710f.), siehe Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Benedikt der XII. und Ludwig der Bayer. Zum Scheitern der Verhandlungen im Frühjahr 1337, in: Archiv für Kulturgeschichte 59 (1977) S. 211–221, hier: 214–219.

105 COLBERG (wie Anm. 102) Sp. 711.

106 *Confessus autem fuit predictus marschalcus quod hoc fecerat ut complaceret regi Ludewico* [muß heißen: Philippo] *Francorum, et se exinde recepisse xvi milia florenorum, et ut thesaurum ecclesiae Romane regi traderet* (ibid. S. 34).

107 *Sed papa male contentus ... quosdam cardinales suspectos indignatione sua persequitur* (ibid.). Für gezielte Strafmaßnahmen gegen einzelne oder mehrere Kardinäle gibt es jedoch keine Anhaltspunkte.

108 FELTEN (wie Anm. 1) S. 802.

109 SCHÄFER (wie Anm. 65) S. 113.

110 V 7579, vgl. ASV Instr. Misc. 1446. Giovanni diente unter dem Nachfolger Benedikts XII. weiterhin an der Kurie, bevor er am 12.1.1349 als Nachfolger Emanuele Fieschis Bischof von Vercelli wurde (Konrad EUBEL, *Hierarchia catholica medii aevi ...*, Münster 1898–1910, Bd. 1, S. 552). 1380, zwei Jahre vor seinem Tod, wurde er Kardinalpriester von St. Markus (ibid. S. 43).

Doch ob Philipp nun Befehlsgeber oder nur schweigender Mitwisser, ob Cotarel ausführende Hand oder nur karrierehungriger Subalterner war – deutlich ist, daß die Ausschaltung des führenden englischen Rüstungsagenten in Südfrankreich und Oberitalien zunächst einmal zum Vorteil der französischen Krone gereichte. Denn auf diese Weise ließ sich der rapide Schwund an maritimer Macht, der im vorangegangenen Herbst eingesetzt und sich im Winter stark beschleunigt hatte, zumindest vorübergehend unter Kontrolle bringen.

Bereits Anfang September 1339 war das gibellinische Kontingent unter Antonio Doria aus dem Kriegsgebiet desertiert und hatte sich nach Genua zurückgezogen. Dem war zwei Monate später der Rückzug des Großteils der guelfischen Flottille aus Ärmelkanal und Nordsee gefolgt. Mit einem Schlag hatte Philipp VI. zwei Drittel seiner Galeeren verloren¹¹¹. Die Situation verschärfte sich weiter, als Mitte Januar 1340 ein englischer Überraschungsangriff auf den Hafen und das Arsenal von Boulogne die französische Galeerenflottille auf ganze vier Schiffe reduzierte. Frankreich war bis auf weiteres die Fähigkeit zur militärischen Initiative in Ärmelkanal und Nordsee genommen worden, und die Bedrohung der englischen Küstenstädte schwand im Frühjahr 1340 so schnell, wie sie vier Jahre zuvor heraufgezogen war¹¹². Was lag in dieser Situation näher, als sich an Eduards III. wichtigstem Rüstungsagenten in Südfrankreich und Oberitalien zu vergreifen, um so ein weiteres Erstarken Englands zu verhindern oder zumindest zu verzögern (und nebenbei vielleicht auch noch ein Lösegeld zu kassieren)?

Was Fieschis weitere Karriere nach seiner Befreiung betrifft, so kann die Entführung vom Frühjahr 1340 so traumatisch nicht gewesen sein. Bereits im Spätherbst desselben Jahres war er wieder unterwegs in königlicher Mission – zum Papstthron in Avignon! Auf dem Programm des Genuesen und seiner Begleiter stand erneut die Frage des Anspruchs Eduards auf den französischen Thron, dazu das Problem der Neubesetzung des Erzbistums York und ein Heiratsdispens für einen Angehörigen des englischen Hochadels¹¹³. Während die Bewegungen der anderen Delegationsmitglieder recht gut zu verfolgen sind, verliert sich die Spur Fieschis nach seiner Ankunft am Papstthron (12. Dezember 1340) für einige Monate¹¹⁴. Im Februar 1341 erteilte Eduard III. dem Exchequer Anweisung, Antonio Fieschi jene Gelder auszuzahlen, die man seinem gegenwärtig abwesenden Vater noch schuldet, und stellte dem Diplomaten dabei gleichsam ein Zeugnis über seine Unentbehrlichkeit aus: *Celui Nicholin' soit demorez en nostre service a la Court de Rome par nostre comandement ou sa presence nous est taunt necessare que nous ne la puissions desporter qant a ore sanz grant damage de nous, et empeschement des grosses busoignes que nous avons afaire illoques*¹¹⁵.

111 DE LA RONCIÈRE (wie Anm. 33) S. 433, 436; SUMPTION (wie Anm. 3) S. 265.

112 SUMPTION (wie Anm. 3) S. 321 und S. 612 Anm. 5.

113 PRO C 70/17, m. 3. J. M. VIDAL, G. MOLLAT (Hg.), Benoît XII (1334–1342): Lettres closes, patentes et curiales intéressantes les pays autres que la France (BEFAR, sér. 3, 2 bis), Paris 1913–1950, 2926 (10.11.1340), Sp. 102 enthält die Bitte des englischen Königs an Benedikt, Fieschi schnellstmöglich mit genaueren Informationen zurückzuschicken. Siehe auch ibid. 2981–2982, sowie CHAPLAIS (wie Anm. 94) S. 434–452 (Dok. 239).

114 Siehe die Briefe Benedikts XII. vom 18. und 21.12.1340 (D 800–1).

115 PRO E 159/117, m. 91r.

Vor Mitte März 1341 war der Genuese wieder vom Kontinent zurückgekehrt, und er verblieb während des größten Teils der folgenden drei Jahre in England, ohne daß etwas über seine Aktivitäten während dieser Zeit feststellbar wäre¹¹⁶. Eine für den April 1341 geplante Reise zum französischen Hof fand nicht statt; erst gegen Ende Juli überquerte Fieschi als Mitglied einer Fünfergruppe erneut den Ärmelkanal, um an den Friedensgesprächen von Antoing teilzunehmen¹¹⁷. Eine weitere Reise, diesmal in den Hennegau, folgte im April des Folgejahres¹¹⁸.

Erst im Spätsommer 1344 bereitete man in England eine neue Reise Fieschis nach Südeuropa vor, die nach demselben Schema verlaufen sollte wie seine riskanten Unternehmungen zwischen 1336 und 1340. Als Teilnehmer an der ersten englisch-französischen Friedenskonferenz von Avignon (22. Oktober bis Anfang Dezember 1344) erlangte Niccolò Fieschi noch einmal erhebliche Bedeutung für die Friedensdiplomatie Eduards III. Gegen Ende der Gespräche wurde ein Vertragsentwurf nach England geschickt, der unter anderem auch das Siegel des Genuesen trug¹¹⁹. Kurz darauf verließ er Avignon in Richtung Oberitalien, um seinen weiteren Geschäften nachzugehen. Diese waren erneut ganz und gar nicht friedfertiger Natur. In Genua sollte er mit dem Dogen Simon Boccanegra und seinem Bruder Egidio zusammentreffen, der Admiral des Königs von Kastilien war und dem Earl of Lancaster gegenüber seine Bereitschaft erklärt hatte, mit seiner Galeerenflottille in englische Dienste zu treten. Darauf sollte, zu welchem Preis auch immer, eingegangen werden¹²⁰. In Mailand sollte Niccolò Gespräche mit den Brüdern Visconti, seinen Onkeln mütterlicherseits, führen. Sowohl in Luchino, dem Stadtherrn, als auch in Giovanni, dem Erzbischof, sah Eduard III. wichtige potentielle Bündnispartner¹²¹.

In seine Heimatstadt führte dagegen kein Weg zurück; dort wurde er im Sommer 1345 zur *persona non grata* erklärt, die sich der Stadt nicht auf weniger als 10000 Schritt nähern durfte. Es ist daher unklar, ob er sich wirklich, wie es ihm aufgetragen wurde, zusammen mit Antonio Usomare nach Genua begab, um ein Bündnis mit England auszuhandeln, und ob er wirklich, wie ein Autor des 17. Jahrhunderts ver-

116 CCR 1341–1343, S. 83, 182; R, II, ii, S. 1183, 1219; PRO E 43/508 (i), (ii), E 403/323 mm. 19, 23, E 403/328, m. 32, E 403/330 mm. 22, 31, 333, E 403/332 mm. 7, 20, E 403/334, m. 3, C 62/121, m. 8.

117 R, II, ii, S. 1156, DÉPREZ (wie Anm. 1) S. 378; Antoing: R, II, ii, S. 1169, DÉPREZ (wie Anm. 1) S. 382.

118 R, II, ii, S. 1191.

119 Fieschi brach erst am 9.9.1344 nach Avignon auf (R, III, i, S. 22; PRO E 101/390/12, fol. 1^r), als der Rest der englischen Delegation bereits am Papsthof eingetroffen war. Der Verlauf der Konferenz ist hervorragend dokumentiert durch die Zwischenberichte der englischen Gesandten und ihr Abschlußprotokoll (British Library MS Cotton Cleopatra E II, fols. 36^r–40^v [Protokoll] und 47^r–57^r [Briefe]), abgedruckt in Froissart, Œuvres, wie Anm. 37, Bd. 18, Dok. 57–58 und CHAPLAIS, wie Anm. 94, Dok. 155). Siehe auch, darauf aufbauend, Eugène DÉPREZ, La conférence d'Avignon (1344), in: Andrew G. LITTLE, Frederick M. POWICKE (Hg.), Essays in Medieval History Presented to T. F. Tout, Manchester 1925, S. 301–320. Zwei Exchequer-Quittungen (PRO E 43/508 (i) und (ii)) tragen Niccolòs Siegel (rot, oval, 33 x 25 mm, Frauengestalt über Halbmond, mit Helm oder geflügelter – phrygischer? – Mütze, Frontalbild des Oberkörpers, Blick nach rechts gewandt. Bildumschrift fragmentarisch: + S' NICOLINI:DE FLISC ... ARD. Siehe Roger H. ELLIS, Catalogue of Seals in the Public Record Office: Personal Seals, London 1978–1981, Bd. 2, P 1393, Tafel 15 und S. 42).

120 PRO C 76/19, m. 1 (28.8.1344), vgl. R, III, i, 22 und CCR 1343–1346, S. 456.

121 PRO C 76/19, m. 1. Eine weitere Aufgabe bestand darin, mit den Erben oder Testamentsvollstreckern des Kaufmanns Francesco Drizacorn über einen Rückkauf der bei ihm verpfändeten englischen Kronjuwelen zu verhandeln (siehe *ibid.*, 1.9.1344; vgl. R, II, ii, S. 1210).

merkt, in jenem Jahr der Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Kommune und einem ligurischen Grafen beiwohnte¹²².

Diese letzte Reise, in die der englische König noch einmal 6 000 Florenen als Budget für Rüstungszwecke investiert hatte, kam nie zu ihrem Abschluß. Niccolò Fieschi – Adliger, Jurist, Exilant, Diplomat, Geheimagent – starb zwischen April 1346 und Juli 1349.

III. Konsequenzen und Innovationen

Im Frühjahr und Sommer 1340 hatte die Verschleppung des Genuesen einen Prüfstein vor allem für die französisch-päpstlichen Beziehungen dargestellt, dazu einen Gegenstand des Krisenmanagements sowohl innerhalb der Kurie als auch im Dreieck Avignon – Paris – Westminster. Das unerwartete Nachleben der Krise im Jahre 1343 war anderer Natur: Der Zwischenfall wurde instrumentalisiert für eine Manipulation des diplomatischen Verfahrens.

Der Waffenstillstand von Malestroit (19. Januar 1343) hatte den vorläufigen Endpunkt des englischen Eingreifens in den bretonischen Erbfolgekrieg markiert. Ein kurzer, weitgehend erfolgloser Feldzug Eduards hatte ein für ihn schmeichelhaftes Ende gefunden. Bis zu einer endgültigen Friedensregelung sollte der Status quo in der Bretagne gesichert werden; für Eduard bedeutete dies die Wahrung seiner Brückenköpfe im Süden und Westen des Herzogtums. An einer großangelegten Friedenskonferenz hatte der König kurz- und mittelfristig keinerlei Interesse, war ihm doch in Malestroit eine solide Basis für eine Fortführung der Intervention zu einem günstigeren Zeitpunkt geschaffen worden¹²³.

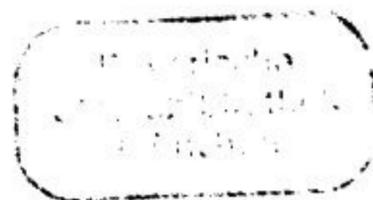
Zudem hatte Eduard erkannt, daß seine Zustimmung zu Friedensgesprächen einen wertvollen *bargaining counter* in anderen Angelegenheiten, die die politische Tagesordnung zwischen Westminster und Avignon bestimmten, darstellte. Clemens würde die englische Kooperation mit einem Entgegenkommen in der Frage der päpstlichen Benefizienvergabe in England, die just im Frühjahr und Sommer 1343 einen dramatischen Höhepunkt erreichte, zu erkaufen haben¹²⁴. Es war hauptsächlich der englischen Obstruktionspolitik in der Folgezeit zuzurechnen, daß bis zum Beginn der trilateralen Friedensverhandlungen in Avignon nicht weniger als 21 Monate vergingen. Ein ganzes Arsenal von Ausreden mußte in dieser Zeit dafür herhalten, die Verzögerung der Abreise der englischen Delegation zu erklären: mal waren es angebliche Verletzungen des Waffenstillstands durch Anhänger Philipps VI. und Karls von Blois, mal Formfehler bei der Ausstellung der französischen Schutzbriefe, mal pauschale Zweifel an deren Wirksamkeit¹²⁵.

122 Verbannung: STELLA (wie Anm. 23) S. 144; Bündnis: R, III, i, S. 63 (15.11.1345). Ein Bündnis kam schließlich zustande, doch nennt der Text als Eduards Unterhändler Antonio Usomare und Niccolòs Sohn Antonio (ibid. S. 126ff., 5.7.1347). Abkommen: Agostino OLDOINI, *Athenaeum Ligusticum, seu syllabus scriptorum Ligurum nec non Sarzanensium, ac Cynensium reipublicae Genuensis subditorum*, Perugia 1680, S. 435.

123 MURIMUTH (wie Anm. 5) S. 129–135, insbes. S. 132f. zu den territorialen Regelungen; SUMPTION (wie Anm. 3) S. 407.

124 Thomas ECKERT, *Nichthäretische Papstkritik in England vom Beginn des 14. bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *Annuaire Historiae Conciliorum* 23 (1991) S. 116–359, hier 183f.

125 Verletzungen des Waffenstillstands: PRO C 76/19, m. 3; R, II, ii, S. 1224, 1239. Fehlerhafte Schutzbriefe: DGM 327, 329 (Privatsiegel anstelle des Großsiegels Philipps VI.). Bezweifelte Wirksamkeit: DGM 743.



Eine gänzlich neue Variante enthielt der Brief Eduards III. an Clemens VI. vom 6. Juli 1343, zur Kurie befördert von seinem bewährten Unterhändler Andrew Offord¹²⁶. In einem Bruch mit bisherigen Gepflogenheiten wurde der Papst um die Ausstellung einer neuen Art von Schutzbrief für die angekündigte englische Delegation samt Gefolge und materiellen Besitztümern ersucht. Des Königs Gesandte sollten während ihres Aufenthalts an der Kurie in keiner Sache, ob Benefizialangelegenheit, Straftat oder Zivilklage, vor Gericht gestellt werden können, sei es aus Eigeninitiative des Richters oder auf Anzeige einer dritten Partei, kurz gesagt: Es sollte die Unmöglichkeit verbrieft werden, die Engländer zu verwarnen, verklagen, verhaften, exkommunizieren oder sie auf andere Weise zu behelligen. Die gleichen Garantien sollten für Englands Verbündete und deren Gesandte gelten¹²⁷. Begründet wurde das Ganze mit der Behauptung, das Parlament (*proceres et communitas regni*) sei von dem Gerücht, man habe in Avignon die Entführer Fieschis vollständig rehabilitiert, derart entsetzt gewesen, daß es die Entsendung weiterer Gesandtschaften ohne schriftliche Sicherheitsgarantien kurzerhand untersagt habe – eine bewußte Überzeichnung seiner tatsächlichen außenpolitischen Kompetenzen.

Inhaltlich bot der erste Teil des päpstlichen Schutzbriefes, den Clemens am 1. August 1343 daraufhin gewährte, nichts Neues, sondern fixierte nur die bisherige Rechtslage. Er schützte die Engländer vor der physischen Gewalt von Straße und Stadt. Die Gesandten wurden direkt dem päpstlichen Schutz unterstellt; wer auch immer es wagte, während der An- oder Abreise oder während ihres Aufenthaltes an der Kurie Hand an sie zu legen, hatte mit Exkommunikation und anderen Strafen zu rechnen¹²⁸. Solche verbrieften Schutzgarantien waren keineswegs unüblich¹²⁹.

126 Offord und sein Begleiter Richard Chamberlain waren unterwegs vom 16.7. bis zum 5.11.1343 (E 101/312/7, m.1; E 372/189, m. 44v).

127 R, II, ii, S. 1228: *Quamobrem sanctitatem vestram votivis affectibus supplicamus, quatinus literas apostolicas speciales protectionis et defensionis vestrae et sedis apostolicae, ac salvi et securi conductus, tam pro dictis nunciis nostris, familiis, et rebus suis quam pro alligatis, amicis et fidelibus nostris, eorum nunciis, et rebus suis, ad sanctitatis vestrae curiam, occasione dicti tractatus, simul, vel separatim, venientibus, ibidem morantibus, et exinde redeuntibus; Et quod nec dicti nuncii, alligati, amici, et fideles nostri, nec aliquis eorum, vel familiarum suorum, in quacumque causa, beneficiali, civili, vel criminali, personali, reali, sive mixta, seu alia qualicumque, seu quovis colore, ex officio, seu ad partis instantiam, occasione cujuscumque obligationis, ex debiti causa qualicumque, seu cujuscumque contractus, vel quasi, delicti, vel quasi ortae vel praetensae, aliave quacumque de causa, citentur, conveniantur, moneantur, arestantur, capiantur, excommunicentur, suspendantur, aut interdicanentur, nec alio quocumque modo graventur, set ab omni vexatione et molestatione, in sic eundo, morando, et redeundo, tam in Romana curia quam alibi, liberi sint penitus et quieti.*

128 DGM 315, Sp. 117, Z. 26 – Sp. 118, Z. 7: *Nos tamen ... omnes et singulos predictos nuncios, clericos et laicos, ex causa tractatus hujusmodi ad nostram presenciam destinandos, volentes cum omnibus familiis, rebus et bonis suis, que secum deferent, in veniendo ad Sedem predictam et eandem presenciam, ibidem morando et inde recedendo, plena securitate gaudere, ipsos sub nostra et ejusdem Sedis protectione suscipimus speciali, statuentes ac eciam decernentes quoscumque injuriatores, molestatores, offensores, captivatores aut spoliatores eorum, quamdiu in itinere veniendi et recedendi predicto, eciam pace predicta reformata vel non reformata, fuerint, aut moram in eadam curia propter hoc traxerint, excommunicationis et alias penas et sententias, que adversus illos qui venientes ad Sedem prefatam, vel recedentes ab ea injuriis seu dampnis afficiunt, aut captivatores, spoliatores vel detentores eorum per nos et predecessores nostros, Romanos Pontifices, promulgate sunt generaliter incursos.*

129 Siehe V und VIDAL, MOLLAT (wie Anm. 113) passim. Besonders interessant sind hierbei die Schutzbriefe für so brisante Missionen wie die der Diplomaten Ludwigs des Bayern aus den Jahren 1336–1340 (V 878, 1401, 2557, 2754, 2756; VIDAL, MOLLAT (wie Anm. 113) 6414, 7521, 7541, 8234, 8268).

Die eigentliche Neuerung bestand im zweiten Teil des Schutzbriefes, der die Forderungen Eduards III. vom 6. Juli in fast wortgleiche Schutzgarantien übersetzte: Des Königs Gesandte mitsamt Gefolge wurden gleichsam als Objekte der kurialen Rechtsprechung neutralisiert. Die einzige Zusatzklausel, die Clemens dem Entwurf hinzuzufügen vermochte, um eine völlige Aushöhlung seiner innerhöfischen Autorität zu verhindern, bestand darin, daß die potentiell strafwürdigen Vergehen zeitlich *vor* der Abreise nach Avignon zu liegen hatten¹³⁰. Im Hinblick auf diese waren die Engländer für die Strafgewalt sowohl der Kurie als auch aller Herrscher, durch deren Lande sie auf ihrem Weg dorthin zu reisen hatten, unantastbar geworden.

Anregungen für eine solche Neuformulierung der diplomatischen Immunität bot das römische Recht. Ulpian († 228) war zu dem Schluß gekommen, daß die Gesandten der Provinzen und Munizipien, einmal in Rom angelangt, dort in keiner Weise wegen Rechtsgeschäften, die sie vor der Abreise abgeschlossen hatten, vor Gericht gezogen werden konnten. Im Gegensatz zu anderen Reisenden kam ihnen dabei das besondere Privileg zu, daß dies gleichermaßen für Geschäfte galt, die sie in der Heimat, als auch für solche, die sie am Zielort eingegangen waren. In beiden Fällen konnten die *legati* den Praetor ersuchen, den Prozeß an ihren Heimatort zu transferieren (*ius revocandi domum*)¹³¹.

Obwohl es sich hier um Gesandte der römischen Provinzen und Munizipien, nicht um solche fremder Herrscher, handelte, scheinen sich in mindestens zwei Fällen mittelalterliche Rechtsgelehrte am Institut des *ius revocandi domum* orientiert zu haben. Gegen 1263 fand es Eingang in die *Siete Partidas* König Alfons' X. von Kastilien-Léon (1252–1284)¹³². Wenn seine Gesetzessammlung auch erst Mitte des 14. Jahrhunderts Gültigkeit erlangte, so hatte man doch hier bereits unter Heranziehung der Ulpianischen Lehre die teilweise Immunität des Gesandten gegenüber der Rechtsgewalt des empfangenden Fürsten verbrieft. Zweitens läßt sich, wie schon Donald Queller feststellte, für den norditalienischen Raum die Ausklammerung von Diplomaten aus der Rechtsordnung ihres Aufenthaltsortes bereits für das frühe 14. Jahrhundert nachweisen, wenn diese auch offenbar auf konventionelle Weise

130 DGM 315, Sp. 118, Z. 7–21: *Et insuper eisdem nunciis ... concedimus, quod, durante prosecutione negocii antedicti, ipsi vel familiares commensales eorum, clerici vel laici ex quacumque, sub quovis colore, ex officio seu ad partis instanciam occasione promissionum, obligationum contractuum, delictorum vel quasi, que ante iter eorum arreptum facta, habita vel commissa dicerentur, nullatenus citentur, conveniantur, moneantur, arrestentur, capiantur, excommunicentur, suspendantur, vel interdiciantur, aut contra eos quomodolibet procedatur, sed ab omni molestatione ac vexatione in sic veniendo, morando et recedendo, tam in eadem Romana curia, quam alibi sint liberi penitus atque quitti.*

131 Dig. 5.1.2.3: *Legatis in eo quod ante legationem contraxerunt ... revocandi domum suam ius datur.* Dig. 5.1.2.4: *Omnes autem ... domum revocant, si non ibi contraxerunt, ubi conveniuntur. Ceterum si contraxerunt ibi, revocandi ius non habent: exceptis legatis, qui licet ibi contraxerunt, dummodo ante legationem contraxerunt, non compelluntur se Romae defendere, quamdiu legationis causa his demorantur.* Vgl. Ernest NYS, *Les origines du droit international*, Brüssel und Paris 1894, S. 340f., und Hans Ritter VON FRISCH, *Der völkerrechtliche Begriff der Exterritorialität*, Wien 1917, S. 9f. Ähnlich Garrett MATTINGLY, *Renaissance Diplomacy*, London 1955, S. 39f. in Anlehnung an Bernard DU ROSIER, *Ambaxiator brevilogus* (1436), in Vladimir E. HRABAR (Hg.), *De legatis et legationibus tractatus varii*, Dorpat 1905, S. 3–28, hier S. 26, mit expliziter Erwähnung des *ius revocandi domum*.

132 7. Teil, 25. Titel, 9. Gesetz (Las siete partidas del rey Don Alfonso el Sabio, Madrid 1807, Bd. 3, S. 680f.).

begründet wurde¹³³. Eine Blankogarantie, wie Eduard III. von England sie ausgerechnet vom Stellvertreter Christi zu fordern wagte und zur *Grundbedingung* weiterer Kontakte erklärte, wird freilich selbst in Quellers umfassenden Werk nicht erwähnt. Im übrigen war es nicht weiter schwierig, das *ius revocandi domum* auf die englischen Kurialdiplomatie zu übertragen – war Avignon nicht, der kurialen Propaganda zufolge, zum neuen Rom geworden¹³⁴?

Forderten Eduard III. und seine Ratgeber nun ein solches Zugeständnis von Clemens VI., so konnte dieser nicht umhin, dies als befremdlich, ja brüskierend zu empfinden. Es wurde damit implizit eine Fähigkeit in Abrede gestellt, die im Mittelalter geradezu der Kern jeder Herrschaft und ein Topos des Herrscherlobes war: die Fähigkeit, Reisenden im eigenen Einflußbereich Schutz – »Frieden« – zu bieten¹³⁵. Mit kaum verhohlener Empörung konstatierte der Papst denn auch in seinem Antwortschreiben vom 1. August 1343, daß niemand zuvor jemals derartige Garantien vom Heiligen Stuhl zu fordern gewagt habe: *a predicta sede ... securus conductus hujusmodi nequaquam postulari consueverit, nec concedi per eam*¹³⁶. Er selbst habe das Strafmittel, über das schon seine Vorgänger verfügt hätten – die Exkommunikation der Übeltäter – stets für ausreichend gehalten.

Clemens bezog sich damit auf eine Serie von drei Bullen, die zu Beginn des 14. Jahrhunderts unter Bonifaz VIII. veröffentlicht worden waren. Den Rahmen hatten kirchliche Feiertage abgegeben: der Gründonnerstag 1302, der Jahrestag der Weihe von Sankt Peter am 19. November desselben Jahres sowie der Gründonnerstag 1303¹³⁷. Diese *processus* verliehen all jenen, die sich auf dem Hin- oder Rückweg zu oder von der Kurie befanden, einen besonderen Rechtsstatus: Wer sich an ihnen zu vergehen wagte, hatte ohne Ansehen von Stand, Würden oder zuvor vom Heili-

133 Er verweist dabei auf zwei Fälle aus Venedig. Ein *Capitolare* der städtischen Advokaten von 1315 erwähnt die Unmöglichkeit, auswärtige Gesandte vor Gericht zu zitieren. 1339 sollte Marino Grioni, einem Vertreter Roberts von Neapel, wegen Schulden, die er vor seiner Mission in der Stadt gemacht hatte, der Prozeß gemacht werden, doch Grioni berief sich darauf, daß in aller Welt (nicht nur der christlichen) Gesandte nicht als belangbar galten. Das Argument wurde vom Großen Rat akzeptiert, nicht zuletzt aus Sorge um die eigenen Diplomaten in der Fremde (auch hier also wieder das Prinzip der »funktionellen Notwendigkeit«). Siehe Donald E. QUELLER, *Early Venetian legislation concerning foreign ambassadors*, in: *Studies in the Renaissance* 12 (1965) S. 7–17, hier 16, vgl. DERS., *The Office of Ambassador*, Princeton 1967, S. 179f.

134 Diana WOOD, *Clement VI: The Pontificate and Ideas of an Avignon Pope* (Cambridge studies in medieval life and thought, 4th ser., 13), Cambridge 1989, S. 45ff.

135 Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Darmstadt 1965, S. 240ff., insb. S. 254 und S. 360ff.; Timothy REUTER, *Die Unsicherheit auf den Straßen im europäischen Früh- und Hochmittelalter: Täter, Opfer und ihre mittelalterlichen und modernen Betrachter*, in: Johannes FRIED (Hg.), *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter* (Vorträge und Forschungen, 43), Sigmaringen 1996, S. 169–201, hier S. 173f.

136 DGM 315, Sp. 117, Z. 18–26.

137 Georges A. L. DIGARD, Maurice FAUCON, Antoine THOMAS, Robert FAWTIER (Hg.), *Les Registres de Boniface VIII: Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, sér. 2: Registres des papes du XIII^e siècle, 4), Paris 1884–1939, 5016, 5039–5040, 5345. Letztgenannter Text (in der endgültigen Fassung vom 4.4.1303) auch bei Aloisio TOMASETTI (Hg.), *Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum pontificum Taurinensis editio*, Turin 1857–1888, Bd. 4, S. 158f.

gen Stuhl verliehenen Privilegien mit Exkommunikation und Anathematisierung zu rechnen. Die aufgeführten Arten der Drangsalierung und Schikane umfaßten nicht nur Überfall und Entführung, sondern auch die Begrenzung der Größe von Reisegruppen, das Beschlagnahmen und Öffnen von Briefen, sowie die willkürliche Besteuerung von Personen und Transportmitteln¹³⁸.

Schon Johannes XXII. (1316–1334) hatte die Möglichkeiten auszuschöpfen gewußt, die damit zur Verfügung standen. Als Aymer der Valence, Graf von Pembroke, auf seiner Rückreise vom Papsthof Anfang Mai 1317 in der Nähe von Étampes in einen Hinterhalt geraten und entführt worden war, beauftragte der Papst den Erzbischof von Trier und den Bischof von Lüttich, den Täter, Jean de la Moilière, und seine Helfershelfer zu exkommunizieren¹³⁹. Gleiches widerfuhr 1338 den Gebrüdern de Glan, die in der Nähe von Lausanne den Bischof von Gurk auf seinem Weg zur Kurie abgefangen hatten¹⁴⁰. Zwei Jahre später, auf dem Höhepunkt der Fieschi-Affäre, waren es erneut die Bullen Benedikts VIII., die den juristischen Bezugspunkt für die Untersuchungen der drei Kapläne darstellten¹⁴¹.

»Erfunden« wurde das Prinzip der diplomatischen Immunität in dem englisch-päpstlichen Briefwechsel von 1343 gewiß nicht; es wurde vielmehr unter Berufung auf ein römisch rechtliches Vorbild neu formuliert als Reise- und Aufenthaltsgeleit, genauer: als Variante des sogenannten Übeltäter- und Schuldnergeleits¹⁴². Die englischen Gesandten wurden partiell immun hinsichtlich der Strafgewalt der Kurie und

138 *Declaramus insuper omnes praedictos et alios, qui, per se vel suos officiales seu ministros aut alios, incolis imperii, regnorum seu terrarum suorum, vel transeuntibus per ea, undecunque oriundis, ad Sedem venientibus memoratam vel redeuntibus ab eadem, equitaturas limitant, vel subtrahunt que deferunt seu reportant, pro suis opportunitatibus vel expensis, vel quevis alia res et bona, aut aperunt litteras vel auferunt, seu taxant numerum personarum vel familiarum seu quantitatem expensarum aut evectio-num, vel alias, directe vel indirecte, talibus venientibus vel redeuntibus impedimentum vel obstaculum praestare praesumunt, impeditores fore ad dictam Sedem venientium et redentium ab eadem, et anathematis et excommunicationis sententiam incurrere supradictam, ipsosque sic ligatos a sacramentorum perceptione nunciamus exclusos* (DIGARD et alii, wie Anm. 136, 5345).

139 ASV Reg. Vat. 110/II, fols. 248^{r-v}, no. 324 (968); Heinrich V. SAUERLAND (Hg.), Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv (Publ. der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde, 23), Bonn 1902–1913, Bd. 1, Nr. 552, S. 261f. Das Jahr ist 1317 und nicht, wie Sauerland vermutet, 1320. Jean de la Moilière hatte einige Jahre im Dienst Eduards I. und seines Nachfolgers zugebracht. Vermutlicht ist die Aussage des Chronisten Thomas Grey zutreffend, derzufolge sich de la Moilière von Eduard II. um Teile seines Soldes geprellt fühlte (Scalacronica, hg. von Joseph STEVENSON, Edinburgh 1836, S. 144). De Valence wurde etwa einen Monat lang auf dem Gebiet der Grafschaft Bar festgehalten und erst freigelassen, nachdem er einen Eid auf die Zahlung eines Lösegeldes von 10 400l. und eine Anzahlung von 2500l. geleistet sowie Geiseln gestellt hatte (MOLLAT, wie Anm. 21, 19750). Zur Avignonreise und Geiselnahme des Aymer de Valence siehe ausführlich John R. S. PHILLIPS, Aymer de Valence, Earl of Pembroke 1307–1324. Baronial Politics in the Reign of Edward II, Oxford 1972, S. 107–117, insbes. S. 111ff.

140 V 6246–6248, 6295, 7176, 7203, 7205, 8039.

141 DGM 315, Sp. 117, Z. 20–24, und 581. vgl. dazu D 594, 596, 715, 721, 730.

142 Siehe Georg Robert WIEDERKEHR, Das freie Geleit und seine Erscheinungsformen in der Eidge-nossenschaft des Spätmittelalters. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte eines Rechtsbegriffs (Rechtshist. Arbeiten namens der Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde beim Rechtswiss. Seminar der Universität Zürich, hg. von Karl Siegfried Bader, 16), Zürich 1977, S. 6, 28f., 36. Zum Forschungsstreit über den römischen oder germanischen Ursprung des Geleits siehe *ibid.*, S. 68ff.

der Territorien, die es auf dem Weg dorthin zu durchqueren galt. Die Rahmenbedingungen der englischen Kurialdiplomatie waren auf diese Weise neu gesetzt worden. Nachfolgende Gesandtschaften – wohlgemerkt nur jene des englischen Königs – konnten hier anknüpfen. Nachweislich geschah dies im August 1343 sowie im Zusammenhang mit der großen Friedenskonferenz vom Herbst 1344 (Geleitbrief für John und Andrew Offord, Hugh Neville und Niccolò Fieschi vom 19. August, und für dieselben sowie William Bateman, Henry of Grosmont, Herzog von Lancaster, und Bartholomew Burghersh vom 13. Dezember 1344). Zwei päpstlichen Schreiben zufolge hatten sich die englischen Gesandten in Avignon gar erlaubt, den Kanzlisten die gewünschte Form der Briefe in die Feder zu diktieren¹⁴³!

Im Winter 1354/1355 waren es der Herzog von Lancaster und der Graf von Arundel, auf englischer Seite die beiden ranghöchsten adligen Teilnehmer an der zweiten großen Friedenskonferenz von Avignon (Weihnachten 1354 bis Anfang März 1355), die Innozenz VI. ersuchten, von jeder Strafverfolgung und anderweitigen Behinderung ihrer Gefolgsleute durch seine Richter und Auditoren abzusehen. Allerdings sollte es ihren Vorstellungen zufolge nicht bei einer teilweisen Immunität in der Variante, wie sie 1343 so widerwillig gewährt worden war, bleiben; vielmehr sollten ihre Männer so behandelt werden, als seien sie *ab ipsa curia personaliter absens*. Innozenz gewährte ihre Bitte am 12. Januar 1355 – ohne viel Aufhebens, wie es scheint¹⁴⁴. Dies war nichts anderes als die Formulierung einer juristischen Fiktion von Nichtanwesenheit, eine schriftliche Fixierung diplomatischer Immunität im Sinne einer Exterritorialität der Person. Aus den englischen Gesandten und ihren Gefolgsleuten waren, zumindest auf dem Papier, strafrechtliche Enklaven geworden.

Die herrschende völkerrechtliche Lehrmeinung stellt die Entstehung des Prinzips der Exterritorialität in den Kontext der endgültigen Auflösung der mittelalterlichen *res publica Christiana*, des Aufstrebens des frühneuzeitlichen Territorialstaates, der Anspruch auf Herrschaft sowohl über Einheimische als auch Fremde zu erheben vermag, sowie der Herausbildung ständiger diplomatischer Vertretungen¹⁴⁵. Um die rechtliche Stellung des Gesandten auf dem Gebiet des Empfängerstaates zu beschreiben, habe der französische Jurist Pierre Ayrault (1536–1601) als erster das Denkmodell der juristischen Abwesenheit formuliert¹⁴⁶. Der prägnante Ausdruck »exterritorial« dagegen gehe zurück auf Hugo Grotius (1583–1645), der in *De jure belli ac pacis* (1625) auf die konstruierte Fiktion aufmerksam gemacht habe, der zufolge Gesandte *quasi extra territorium* seien¹⁴⁷. Erst unter den Bedingungen des

143 R, III, i, S. 18, vgl. DGM 581, 1039, 1332. Diktierte Briefe: DGM 743, Sp. 289 und 1844, S. 25.

144 ASV Reg. Suppl. 28, fol. 8^v, vgl. William H. BLISS (Hg.), *Calendar of the Entries in the Papal Registers Relating to Great Britain and Ireland: Petitions to the Pope, 1342–1419*, London 1896 (Bd. 1, keine weiteren Bände erschienen), S. 269.

145 VON FRISCH (wie Anm. 131) S. 8f., 10ff. Weitauis detaillierter Edward R. ADAIR, *The Exterritoriality of Ambassadors in the 16th and 17th Centuries*, London 1929, S. 5–12, und OGDON (wie Anm. 64) S. 61 und 63–77.

146 Pierre AYRAULT, *De l'ordre et instruction judiciaire dont les Anciens Grecs et Romains ont usé en accusations publiques, conféré à l'usage de nostre France*, Paris 1576, S. 55; deutlicher formuliert in der vierten Aufl. des Werkes (Paris 1610), 1.15, S. 76f.: »L'ambassadeur ... sera tenu pour absent, et pour present en son pays«. Vgl. NYS (wie Anm. 131) S. 340f., ADAIR (wie Anm. 145) S. 16f., und OGDON (wie Anm. 64) S. 68f.

147 Hugo GROTIUS, *De jure belli ac pacis libri tres*, Paris 1625, 2.18.4, S. 371.

späten 16. und des 17. Jahrhunderts also habe dieses Explikationsmodell diplomatischer Immunität entstehen und in eine angemessene Begrifflichkeit gekleidet werden können.

Dies soll hier nicht generell in Zweifel gezogen werden. Allerdings belegen die Beispiele von 1343 und insbesondere 1355, daß schon die Protagonisten der mittelalterlichen Reisediplomatie – in der älteren Forschungsliteratur bisweilen mit leicht verächtlichem Unterton als »Ad-hoc-Diplomatie« abgehandelt – erfolgreich nach neuen Möglichkeiten suchten, das uralte Prinzip der diplomatischen Immunität neu zu formulieren.

Als Katalysator für diese Innovationen wirkten offenbar die Sonderbedingungen der Kommunikation mit der Kurie. Ein Hauptcharakteristikum der Arbeitsbedingungen englischer Gesandter nach Avignon gegen Mitte des 14. Jahrhunderts bestand ja nicht nur darin, daß sie auf ihrem Weg rund 930 km Feindesland zu durchqueren hatten. Wie die Gesandten anderer Herren Länder begaben sie sich an einen Ort, an dem sie der juristischen Gewalt des Gastgebers vollständiger ausgesetzt waren, als es bei einer Reise an einen weltlichen Hof jemals der Fall sein konnte: Vor einem kirchlichen Gerichtshof konnten sie als Christen nicht mit dem Personalitätsprinzip argumentieren, demzufolge sie ihr heimisches Recht »mit sich trugen«, in diesem Sinne also quasi-*exterritorial*¹⁴⁸ waren. Genau im Hinblick hierauf stellten die Schutzgarantien von 1343 und 1355 ein Korrektiv dar.

Die weiterführenden Fragen, die unsere Bemerkungen zur diplomatischen Krise von 1340 und ihren Langzeitwirkungen aufgeworfen hat, wird nur eine großangelegte Sammlung und vergleichende Untersuchung des diplomatischen Schriftguts des europäischen Mittelalters zu klären vermögen: Wo und wann wurden, abgesehen von Kastilien, Venedig und Avignon, das *ius revocandi domum* und/oder andere römische Rechtsinstitute rezipiert? Wie steht es mit dem Verhältnis zwischen dem Postulat Ulpians und der Fiktion, ein Gesandter verlasse *de iure* niemals den Herrschaftsbereich seines Auftraggebers? Wurden die Schutzbriefe vom August 1343 und Januar 1355 ihrerseits von anderen Akteuren der abendländischen Diplomatie als Präzedenzfälle herangezogen? Am Ende einer solchen Untersuchung würden vermutlich Aussagen zum Verhältnis zwischen traditionellen und innovativen Formen des diplomatischen Geleits stehen, die differenzierter wären als jene, die vor über sieben Jahrzehnten von Edward Adair getroffen wurde: »The well-established mediaeval idea that a man took his own law with him when he went to strange lands ... prepared the way for the early inviolability of ambassadors to blossom forth into all the later flowers of exterritoriality«¹⁴⁹. Mit Sicherheit jedoch gilt es bereits jetzt im Lichte der oben gewonnenen Einsichten, die kategorischen Aussagen Wiederkehrrs zu modifizieren, es fehle »in der gesamten kirchlichen Gesetzgebung jeglicher Hinweis auf das Geleitwesen«, und die Kirche habe »Geleit im eigentlichen Wortsinne« nie erteilt¹⁵⁰.

148 So die Interpretation von Marie Alphonse René DE MAULDE LA CLAVIÈRE (La diplomatie au temps de Machiavel, Paris 1892–1893, Bd. 2, S. 36f.).

149 Wie Anm. 145, S. 11.

150 Wie Anm. 142, S. 71. Dementsprechend fehlt der Papst in seiner Aufzählung von Geleitgebern, in der König und Kaiser, Fürsten, Herzöge, Bischöfe, Grafen, Vögte, Grund- oder Gerichtsherren, Stadtherren und Stadträte, ja sogar bäuerliche Gemeinden genannt werden (ibid. S. 85).

Schlußbetrachtungen

Es ist nicht allein die reibungslos funktionierende, quellenmäßig eher unauffällige, sondern bisweilen eher die plötzlich unterbrochene, spektakulär gescheiterte und danach wieder neu auszuhandelnde Diplomatie, die ein Schlaglicht auf die Beziehungen zwischen den beteiligten Protagonisten zu werfen vermag, auf ihre Vorstellungen von politischer Kommunikation, bisweilen sogar auf jene von der Natur ihrer Herrschaft. Dafür bieten nicht nur die Moderne, in der seit rund drei Jahrzehnten Diplomaten und diplomatische Einrichtungen weltweit verstärkt Ziele des internationalen Terrorismus darstellen, sondern auch Mittelalter und Frühneuzeit eine Fülle von Beispielen, die einer systematischen Untersuchung harren¹⁵¹.

In der Tat hätte das diplomatische Kräftediagramm in der Frühphase des großen westeuropäischen Konflikts 1340 bzw. 1343 und 1355 kaum deutlicher illustriert werden können. Noch zur Jahrhundertwende hatte Bonifaz VIII. für das Papsttum bekanntlich noch einmal universale Macht reklamiert, doch nur vier Jahrzehnte später mußten sich seine Nachfolger gefallen lassen, daß die Könige von England und Frankreich wie selbstverständlich Kreuzzugsgelder veruntreuten, die Verhängung eines Interdikts behinderten und die diplomatischen Rahmenbedingungen diktieren – für Verhandlungen, bei denen die Päpste selbst höchstens noch als Vermittler, nicht mehr als Richter, fungieren konnten¹⁵². Einziger Gewinner im Nachspiel der Entführung des Fieschi zu Avignon war kein anderer als sein Auftraggeber, Eduard III. von England. In der politischen Situation von 1343, in der er sowohl in der Frage der Provisionen als auch in der des Krieges durch zuviel Verhandlungseifer zuviel verlieren konnte, war es ihm und seinen Beratern gelungen, den Zwischenfall zum Präzedenzfall zu machen.

An den Gefahren der Avignonreise selbst, denen Vertreter des englischen Hochadels ebenso ausgesetzt waren wie die vielen *romipetentes*, die in Eigenregie den Ärmelkanal überquerten, änderte sich freilich – trotz der Neuerungen von 1343 und 1355 – nichts. Thomas Lunderthorp, ein nordenglischer Geistlicher, wurde im Sommer 1344 in der Nähe von Vienne überfallen, mißhandelt und anschließend in einem entlegenen Versteck gefangengesetzt. Das zunehmend anti-englische Klima an der Kurie während der Friedensgespräche im Herbst desselben Jahres ließ die Gesandten John Offord und William Bateman um ihr Leben bangen und um schnellstmögliche Abberufung bitten. Zwei Jahre darauf setzten französische Beamte William Inge, Erzdiakon von Surrey, der sich auf dem Weg zur Kurie befand, in Nîmes fest. 1348 fiel ein weiterer Kleriker, Simon Brisley, bei Maastricht niederrheinischen Raubrittern in die Hände. Er wurde auf Burg Hagenbeck im Bistum Münster in

151 Mittelalter: QUELLER, *Office of Ambassador* (wie Anm. 133) S. 181ff.; Frühe Neuzeit: Keith A. HAMILTON, Richard T. B. LANGHORNE, *The Practice of Diplomacy: Its Evolution, Theory and Administration*, London und New York 1995, S. 43ff.; Gegenwart: Andrew SELTH, *Against Every Human Law: The Terrorist Threat to Diplomacy*, Rushcutters Bay 1988, S. 3. Zu Verletzungen diplomatischer Privilegien als Problem des modernen Völkerrechts siehe eingehend John C. BARKER, *The Abuse of Diplomatic Privileges and Immunities: A Necessary Evil?*, Aldershot 1996.

152 Pierre CHAPLAIS, *Règlement des conflits internationaux franco-anglais au XIV^e siècle (1293–1337)*, in: *Le Moyen Age* 57 (1951) S. 269–302, hier 286ff.

Eisen gelegt und erst freigelassen, nachdem zwei Kölner Bürger ein Lösegeld von 3100 Florenen vorgestreckt hatten. Praktisch zeitgleich wurde John Carlton, ein Gesandter Eduards III., in der Nähe von Calais eingekerkert, bevor er sich nach Dover einschiffen konnte. Und sogar prominente Adlige wie Henry of Grosmont und Richard Fitzalan riskierten Leib und Leben, wenn sie auf der Rückreise von der Kurie französisches Gebiet durchquerten¹⁵³. In den Zeiten des großen Krieges mit Frankreich blieb der Aufbruch nach Avignon ein Aufbruch ins Ungewisse.

ABSTRACT

The development of the concept of extritoriality – the legal fiction according to which a diplomat is at all times to be treated as if he were absent from the place in which he is actually staying – has traditionally been seen as belonging into the context of the disintegration of the medieval *res publica Christiana*, the development of a territorial principle of jurisdiction and sovereignty, and of the rise of the permanent embassy as the ordinary channel of diplomatic intercourse, in short: as belonging into the context of the transition from the feudal to the early modern state and diplomatic system. In this article the author presents a revised interpretation. He considers the career of Niccolò Fieschi (c. 1290–1349), an exiled Genoese nobleman with a background in civil law and excellent connections with the papal court, who became a key figure in English official diplomacy and semi-official military intrigue in the Western Mediterranean region in the years immediately preceding the outbreak of the Hundred Years War. His abduction from his lodgings in Avignon in the early hours of Good Friday 1340 sparked a controversy between the English, French, and papal courts in the aftermath of which Pope Clement VI was forced to accept far-reaching innovations in diplomatic practice. These gave a unique status to English envoys to the curia: diplomatic immunity was restated, with recourse to Roman law doctrines, as an exemption from the jurisdiction of the curial law courts. During their stay in Avignon the diplomats and their retinues were, in legal matters, to be treated as if they were actually not at all present; this, it is argued, is nothing else than an early – perhaps the earliest – explicit formulation of the concept of extritoriality in the medieval discourse on diplomatic immunity.

153 Lunderthorpe: ASV Reg. Aven. 79, fols. 46^v–47^r; Offord und Bateman: FROISSART (wie Anm. 37) Bd. 18, S. 228, 233, 253; Inge: William H. BLISS, Charles JOHNSON, Jesse A. TWEMLOW (Hg.), Calendar of Entries in the Papal Registers Relating to Great Britain and Ireland: Calendar of Papal Letters, London 1893–1960, Bd. 3, S. 29; Brisley: ASV Reg. Aven. 98, fols. 282^v–283^r und BLISS (wie Anm. 144) S. 142; Carlton: PRO E 372/194, m. 45r; Grosmont und Fitzalan (Frühjahr 1355): The Anonimale Chronicle, 1333 to 1381, hg. von Vivian H. GALBRAITH (Publications of the University of Manchester, 31, Historical Series, 45), Manchester 1927, S. 32.